



Bern, 15. September 2023

Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulats 20.3002 SGK-S vom
17. Januar 2020

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde in Erfüllung des Postulats 20.3002 SGK-S «Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung» verfasst. Das Postulat beauftragt den Bundesrat «zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) sprachlich modernisiert werden könnte». Dabei seien neben «Kinderrente» auch Begriffe zu berücksichtigen, «die heute einen abwertenden Charakter haben oder angesichts des Alters des Gesetzes nicht mehr aktuell sind». Im Weiteren sei darzustellen, «in welchen anderen Erlassen, insbesondere der Sozialversicherungsgesetzgebung, die neu vorgeschlagenen Begriffe übernommen werden sollten». Überdies «sollten die mit diesen Änderungen verbundenen Kosten geschätzt und dargestellt werden.» Das Postulat wurde am 17. Januar 2020 anlässlich der parlamentarischen Beratung der «Weiterentwicklung der IV» (WE IV) von der SGK-S eingereicht und am 2. März 2020 vom Ständerat ohne Gegenstimme überwiesen.

Der Bundesrat, der die Überweisung unterstützt hatte, stellte in seiner Stellungnahme zum Vorstoss im Hinblick auf den zu erarbeitenden Bericht «eine kompakte Auslegeordnung» in Aussicht, «die sämtliche problematischen Begriffe berücksichtigt und wenn möglich auf bestehende Grundlagen und Materialien zurückgreift». Vor diesem Hintergrund steht in der vorliegenden Analyse eine theoretisch-methodische Vorgehensweise im Vordergrund, die weitgehend auf bestehenden Dokumenten aufbaut. In der Untersuchung berücksichtigt sind auch die Rückmeldungen von fünf grösseren Behindertenorganisationen, die in einer schriftlichen Befragung um eine Einschätzung zu einer provisorischen Liste von zu ändernden Ausdrücken gebeten wurden.

Kapitel 2 befasst sich mit der Frage, welche Ausdrücke im IVG – abgesehen von «Kinderrente» – vor dem Hintergrund des Postulatstextes möglicherweise anzupassen wären. Hierzu wird auf der Grundlage von umfangreichen Recherchen in veröffentlichten und unveröffentlichten Dokumenten unter anderem von Bundesverwaltung, Parlament und Behindertenorganisationen die Kritik am Ausdruck «Kinderrente» erläutert und dargestellt, welchen Ausdrücken in den verschiedenen Sprachfassungen des IVG attestiert wird, «abwertend» oder «nicht mehr aktuell» zu sein. Von Interesse ist dabei auch, wann, in welchem Kontext und von wem die Ausdrücke kritisiert wurden und welche Alternativen im Gespräch waren.

Die Analyse kommt zum Schluss, dass ein Rechtsetzungsprojekt zur sprachlichen Modernisierung des IVG neben «Kinderrente» (Art. 35 und 38f. IVG) insbesondere die Ausdrücke «Invalidität» (Erstnennung in Art. 1a IVG) und «Hilflosigkeit» (Art. 42ff. IVG) mit den jeweiligen Wortfeldern (z.B. «invalid», «Invalidenrente», «hilflos») in den Blick nehmen müsste. In die Überlegungen einzubeziehen wären ausserdem «Behinderte(r)» (Art. 65 IVG), «Gebrechen» (Art. 12 und 42 IVG) / «Geburtsgebrechen» (Art. 4, 13 und 14^{ter} IVG), «Missbildung» (Art. 13 IVG), «geistige» Beeinträchtigung (insb. Art. 5 IVG), «Leiden» (Art. 12 und 13 IVG) und «Sinnesschädigung» (Art. 42 IVG). Während beim Ausdruck «Kinderrente» mit dessen Missverständlichkeit argumentiert wird, werden alle übrigen Ausdrücke mindestens in einer Amtssprache als herabsetzend und/oder veraltet erachtet.

In *Kapitel 3* stehen sodann die methodischen Überlegungen, Abklärungen und weiteren Arbeitsschritte im Vordergrund, die im Rahmen eines Rechtsetzungsprojekts nötig wären, um Alternativen für die Ausdrücke für alle drei oder einen Teil der Amtssprachen zu erarbeiten und in der Sozialversicherungsgesetzgebung sowie weiteren behördlichen Dokumenten zu etablieren. Dabei werden zunächst die Voraussetzungen angeführt, die Ersatzausdrücke erfüllen müssten: Unter anderem müssten sie sich in die Begriffssystematik des IVG, der Sozialversicherungsgesetzgebung sowie des schweizerischen Rechts insgesamt einfügen lassen; ebenso müsste die Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht gewahrt bleiben. Die neuen Ausdrücke dürften nicht zu einer Verwechslung mit bereits bestehenden Leistungen führen, müssten einfach verständlich sein und dürften keine materiellen Änderungen zur Folge haben; ausserdem müsste für jede der betroffenen Amtssprachen eine Lösung gefunden werden, die eine eindeutige Verbesserung gegenüber dem Status quo mit sich bringt. Entsprechend könnte es sein, dass sich für einzelne Bezeichnungen kein valabler Ersatz finden lässt.

Vor diesem Hintergrund wird sodann unter anderem dargelegt, in welchen Rechtserlassen und weiteren Dokumenten die Ausdrücke «Invalidität» und «Kinderrente» innerhalb der Schweiz und in internationalen Vereinbarungen vorkommen respektive welche Dokumente bei einer Änderung der Ausdrücke angepasst werden müssten. Dabei zeigt sich, dass der Ausdruck «Kinderrente» nicht nur in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien und Kreisschreiben auf Bundesebene verwendet wird, sondern auch in vielen Dokumenten auf kantonaler und kommunaler Ebene wie etwa Wegleitungen zu Steuererklärungen, Broschüren und Webseiten von Verbänden, Beratungsstellen oder Arbeitgebenden. Beim Ersetzen des Ausdrucks «Invalidität» müsste die Bundesverfassung geändert werden. Aufgrund der grossen Anzahl der zu ändernden Artikel wäre zudem möglicherweise eine Totalrevision des IVG nötig. Betroffene Sozialversicherungsabkommen müssten mit Zustimmung der Vertragspartner und dem Risiko von Gegenforderungen geändert werden.

Kapitel 4 geht schliesslich der Frage nach, wie die Kosten eines Gesetzgebungsprojekts zur sprachlichen Modernisierung des IVG geschätzt werden könnten. Da es zu den Gesamtkosten von Gesetzgebungsprojekten in der Schweiz zumindest auf nationaler Ebene bisher keine umfassenden Erhebungen gibt, müsste eine neue Schätzung durchgeführt werden. Unabhängig von der gewählten Methodik wäre dabei zu berücksichtigen, dass Gesetzgebungsprojekte sehr unterschiedlich verlaufen können und deren Verlauf aufgrund der Abhängigkeit von äusseren Faktoren wie etwa Bundesrats- und Parlamentsentscheiden sehr offen und daher schwer vorhersehbar ist. Ebenso gilt es zu bedenken, dass die Arbeiten in jeder Phase eines Rechtsetzungsprojektes sehr umfangreich sein können und vielfältig sind. Vor diesem Hintergrund, so das Fazit, wäre eine solche Kostenschätzung zwar möglich, aufgrund des Aufwands und der Komplexität aber im Rahmen einer separaten Studie und nicht eigens im Hinblick auf die vorliegend diskutierte Eruiierung der Kosten der Anpassung von Ausdrücken im IVG durchzuführen. Angesichts der vielen Arbeitsschritte, die im Hinblick auf die Änderung von Ausdrücken im IVG auf allen drei politischen Ebenen, bei internationalen Sozialversicherungsabkommen, bei den Durchführungsstellen und in der Privatwirtschaft nötig wären, liegt es allerdings auch ohne konkrete Kostenschätzung nahe, dass die finanziellen Folgen eines entsprechenden Gesetzgebungsprojektes beträchtlich wären.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen hält der Bundesrat fest, dass er die Kritik an einzelnen Ausdrücken im IVG zwar anerkennt und gerade die Vorbehalte gegenüber Bezeichnungen, die von Betroffenen als herabsetzend und veraltet wahrgenommen werden, für nachvollziehbar erachtet. Ein separates Gesetzgebungsprojekt zur Anpassung aller erwähnten Ausdrücke im IVG lehnt er jedoch ab, weil der Aufwand für die Konzeption, Durchführung und Umsetzung eines Rechtsetzungsvorhabens, das ausschliesslich *formale* Änderungen umfasst, zu gross wäre. Der Bundesrat wird sich mit der Thematik indessen im Rahmen künftiger materieller Revisionen des IVG weiter befassen. Konkret ist Folgendes geplant:

- Stehen im Rahmen von künftigen Revisionen des IVG einzelne oder mehrere Bestimmungen, die Ausdrücke enthalten, die im vorliegenden Bericht als problematisch analysiert wurden, materiell zur Diskussion, werden die entsprechenden Ausdrücke auch formal nochmals («Invalidität», «Hilflosigkeit» und «Kinderrente») respektive neu (übrige Ausdrücke) vertieft geprüft. Ist es sinnvoll und möglich, wird ein adäquater Ersatzausdruck vorgeschlagen.
- Die Analyse der Ausdrücke, die Suche nach passenden Alternativen und die Prüfung der Umsetzbarkeit in der Gesetzgebung werden auf den Erkenntnissen aus dem vorliegenden Bericht aufbauen. Für die Arbeiten werden, sofern möglich, auch verwaltungsexterne Fachpersonen beigezogen.
- Die allfälligen Ersatzausdrücke werden dem Parlament zusammen mit den materiellen Änderungen beantragt werden. Das Vorgehen bei der vertieften Prüfung und die Ergebnisse der Analyse werden in der Botschaft erläutert werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	II
1 Ausgangslage	1
1.1 Das Postulat 20.3002	1
1.2 Diskriminierung durch Sprache	1
1.3 Vorgehensweise, Fragestellung und Aufbau	2
2 Auslegeordnung kritisierter Ausdrücke	4
2.1 «Kinderrente» / «rente pour enfant» / «rendita completa per i figli»	4
2.2 «Invalidität» / «invalidité» / «invalidità»	6
2.3 «Hilflosigkeit» / «impotence» / «grande invalidità»	9
2.4 Weitere kritisierte Ausdrücke	10
2.5 Fazit	12
3 Methodische Überlegungen zur Anpassung kritisierter Ausdrücke	13
3.1 Voraussetzungen für die Anpassung von Ausdrücken	13
3.2 Verwendung der Ausdrücke in der Schweiz und im internationalen Vergleich	14
3.3 Suche nach Ersatzausdrücken und Gesetzesredaktion	16
4 Überlegungen zur Schätzung der Kosten der Anpassung kritisierter Ausdrücke	18
4.1 Bestehende Erhebungen und Literatur	18
4.2 Überlegungen zu allfälligen eigenen Kostenschätzungen	20
5 Schlussfolgerungen	22
6 Bibliografie	24
6.1 Materialien	24
6.2 Literatur	27
Anhang	29
Anhang 1: Invaliditätsbegriff – Überblick über die wichtigsten Gesetzesartikel (Stand: 2016)	29
Anhang 2: Remplacement éventuel de l'expression « rente pour enfant » par « complément de rente pour les parents » dans les actes législatifs (au niveau de la loi)	35
Anhang 3: Summarischer Überblick über die wesentlichen Arbeitsschritte eines Gesetzgebungsprojektes zur Änderung von Ausdrücken im IVG	40

1 Ausgangslage

1.1 Das Postulat 20.3002

Der vorliegende Bericht basiert auf dem Postulat 20.3002 SGK-S «Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung», das der Ständerat am 2. März 2020 an den Bundesrat überwiesen hat. Es hat den folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) sprachlich modernisiert werden könnte. Das gilt einerseits für den Begriff der Kinderrente, andererseits auch für Begriffe, die heute einen abwertenden Charakter haben oder angesichts des Alters des Gesetzes nicht mehr aktuell sind. Dabei wäre auch darzustellen, in welche anderen Erlasse, insbesondere der Sozialversicherungsgesetzgebung, die neu vorgeschlagenen Begriffe übernommen werden sollten. Zudem sollten die mit diesen Änderungen verbundenen Kosten geschätzt und dargestellt werden.»¹

Das Postulat ist eng mit der parlamentarischen Beratung zur Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WE IV; 17.022) verknüpft, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Im Rahmen dieser Beratung stimmte der Nationalrat mehrheitlich einem Antrag zu, der verlangte, den Begriff «Kinderrente» durch «Zulage für Eltern» zu ersetzen.² Der Ständerat lehnte das Anliegen ohne Gegenstimme ab.³ In der Differenzbereinigung hielten beide Räte an ihrer jeweiligen Position fest.⁴ Um dem Nationalrat in Bezug auf diese nunmehr letzte Differenz «eine Brücke [zu] bauen»⁵, überwies der Ständerat schliesslich das von seiner vorberatenden Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S) eingereichte Postulat 20.3002. Das Postulat weitete das Anliegen auf andere Ausdrücke aus – namentlich etwa auf den Ausdruck «invalid»⁶.

Am 4. März 2020 folgte der Nationalrat dem Ständerat bei der Behandlung der WE IV – unter explizitem Verweis auf den Vorstoss.⁷ Damit trug das Postulat 20.3002, dessen Überweisung auch vom Bundesrat unterstützt worden war,⁸ wesentlich zur Bereinigung der letzten Differenz und so auch zum erfolgreichen Abschluss der Beratung der WE IV bei.

1.2 Diskriminierung durch Sprache

Gemäss dem Postulat 20.3002 bezieht sich der Prüfauftrag an den Bundesrat nebst dem Ausdruck «Kinderrente», bei dem dessen Missverständlichkeit kritisiert wird, auch auf «Begriffe, die heute einen abwertenden Charakter haben oder angesichts des Alters des Gesetzes nicht mehr aktuell sind». Insbesondere mit der Formulierung des «abwertenden Charakters» wird postuliert, dass es Ausdrücke gibt, die Personen in ihrem Wert herabsetzen oder die zumindest als herabsetzend empfunden werden können, oder mit anderen Worten: diskriminierend sind. Dabei geht es um eine «ausserrechtliche» sprachliche Herabsetzung durch negativ konnotierte Ausdrücke und nicht um die Frage einer Diskriminierung

¹ 20.3002 Po. SGK-S, Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

² AB N 7.3.2019, S. 128.

³ AB S 19.9.2019, S. 803.

⁴ AB N 10.12.2019, S. 2197; AB S 2.3.2020, S. 10. Wie sich im vorliegenden Bericht zeigen wird, schlug der Nationalrat anstelle von «Zulage für Eltern» als Ersatzbegriff allerdings neu «Zusatzrente für Eltern» vor.

⁵ AB S 2.3.2020, S. 9.

⁶ Vgl. AB N 4.3.2020, S. 99.

⁷ Vgl. AB N 4.3.2020, S. 98f.

⁸ Vgl. Bundesrat, Stellungnahme zu 20.3002 Po. SGK-S, Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)⁹ durch materielle Bestimmungen.¹⁰

Der vorliegende Bericht bewegt sich damit nicht zuletzt im Kontext des Themenfelds der Diskriminierung durch Sprache, das mit akademischen sowie sprachpolitischen Entwicklungen insbesondere der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verknüpft ist. Unter Stichworten wie «linguistic turn» und «political correctness» wurde vermehrt die Sprache ins Zentrum der Analyse gesetzt. Im Rahmen dieser Debatte wird betont, dass soziale Realitäten zumindest *auch* durch Sprache konstruiert werden und dass Sprache politischen und sozialen Wandel widerspiegelt.¹¹ In den 1980er-Jahren wurden überdies die interdisziplinären «disability studies» begründet, welche ein soziokulturelles Verständnis von Behinderung vertreten. Die «disability studies» betrachten Behinderung («disability») vor allem als das Ergebnis von Benachteiligungen durch Gesellschaft, Kultur und Sprache und weniger als die Folge einer individuellen Beeinträchtigung («impairment»).¹² Bei der Benennung von Menschen mit Behinderungen geht es in dieser Sichtweise immer auch um ihren Ort in der Gesellschaft, die Rolle, die ihnen zugeschrieben wird oder die sie selber einfordern.¹³

Die Debatten um die Verwendung von Ausdrücken im Kontext von Behinderung fanden in den letzten drei Jahrzehnten ihre Fortsetzung, wurden zunehmend breiter geführt und sind bis heute aktuell, wenngleich sie in den verschiedenen Ländern und Sprachräumen teils unterschiedlich verlaufen.¹⁴ Auf internationalem Parkett empfahl der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in seinen im März 2022 veröffentlichten «Abschliessende[n] Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz», «auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene alle abwertenden Ausdrücke in Bezug auf Menschen mit Behinderungen aus seiner Gesetzgebung und Politik zu streichen und sie durch eine Terminologie zu ersetzen, die die Würde von Menschen mit Behinderungen wahrt.»¹⁵ In der nationalen Politik der Schweiz, so wird der vorliegende Bericht zeigen, war die Anpassung von als abwertend wahrgenommenen Ausdrücken spätestens seit der Jahrtausendwende Thema von parlamentarischen Debatten. Auch in der Bundesverwaltung gibt es Bestrebungen im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie Sprache gegenüber Menschen mit Behinderungen. So veröffentlichte das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) kürzlich den Sprachleitfaden «Schreiben zum Thema Behinderung» für Medienschaffende.¹⁶ Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Bemühungen des Bundes im Bereich der «Leichten Sprache».¹⁷

1.3 Vorgehensweise, Fragestellung und Aufbau

Im Hinblick auf den zu erarbeitenden Bericht erachtete der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat 20.3002 «eine kompakte Auslegeordnung, die sämtliche problematischen Begriffe berücksichtigt und wenn möglich auf bestehende Grundlagen und Materialien zurückgreift», für sinnvoll.¹⁸ Gleichermassen stellte auch der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), Bundesrat Alain Berset, in der parlamentarischen Beratung des Postulats im Ständerat für den Fall der Annahme «eine kompakte, aber präzise» Analyse, «die soweit als möglich auf bereits bestehenden Daten basiert», in Aussicht.¹⁹

⁹ SR 101. Nach Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, «namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts [...] oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung».

¹⁰ Vgl. Nussbaumer, Markus (2016): Können Wörter diskriminierend sein? Überlegungen am Beispiel von «invalid», S. 279; vgl. auch Botschaft vom 22.6.2005 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (5. Revision), BBl 2005 4459, hier 4555.

¹¹ Vgl. Schmuhl, Hans-Walter (2010): Exklusion und Inklusion durch Sprache – zur Geschichte des Begriffs Behinderung, S. 9, 10 und 93.

¹² Vgl. z.B. Bösl, Elsbeth (2009): Dis/ability History: Grundlagen und Forschungsstand; Waldschmidt, Anne (2005): Disability Studies: individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung?, S. 18.

¹³ In Bezug auf den Begriff «Behinderung» vgl. Schmuhl, Exklusion und Inklusion, S. 8 und 9.

¹⁴ Für den deutschsprachigen Begriff «Behinderung» vgl. Schmuhl, Exklusion und Inklusion, S. 90 und 91.

¹⁵ Vereinte Nationen: Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2022): Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz [Deutsche Übersetzung im Auftrag des EBGB], S. 2.

¹⁶ Vgl. EBGB (2022): Schreiben zum Thema Behinderung – Tipps für Medienschaffende.

¹⁷ Vgl. z.B. EBGB (2022): Leichte Sprache: Ein Faktenblatt für die Bundesverwaltung.

¹⁸ Vgl. Bundesrat, Stellungnahme zu 20.3002 Po. SGK-S, Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

¹⁹ AB S 2.3.2020, S. 9 (Original auf Französisch).

Vor diesem Hintergrund steht im vorliegenden Bericht eine *theoretisch-methodische* Vorgehensweise im Vordergrund. Es werden also nicht alle in Bezug auf das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)²⁰ von verschiedenen Seiten als problematisch eingestuften Ausdrücke einzeln und systematisch daraufhin überprüft, ob ein Ersatz angezeigt ist, und allenfalls mögliche Ersatzausdrücke vorgeschlagen. Vielmehr wird den folgenden Leitfragen nachgegangen:

- Welche Ausdrücke im IVG wären in welchen Sprachversionen vor dem Hintergrund des Postulatstextes möglicherweise anzupassen?
- Welche Voraussetzungen müssten Ersatzausdrücke erfüllen?
- Wie wäre ein Rechtsetzungsprojekt im Hinblick auf die Änderung von Ausdrücken im IVG zu konzipieren?
- Wie könnten die Kosten eines entsprechenden Projekts geschätzt werden?

Entlang dieser Fragen ist der Bericht in die folgenden drei Kapitel gegliedert:

In Kapitel 2 wird auf der Grundlage von bestehenden Dokumenten zuerst die Kritik am Ausdruck «Kinderrente» erläutert, der aufgrund seiner Missverständlichkeit in Frage gestellt wird. Zudem wird dargestellt, welchen Ausdrücken in den verschiedenen Sprachfassungen des IVG von verschiedenen Seiten attestiert wird, «heute einen abwertenden Charakter [zu] haben oder angesichts des Alters des Gesetzes nicht mehr aktuell»²¹ zu sein.

In Kapitel 3 wird sodann dargelegt, welche methodischen Überlegungen, Abklärungen und weiteren Arbeitsschritte im Rahmen eines Rechtsetzungsprojektes nötig wären, um Alternativen für die Ausdrücke für alle drei oder für einen Teil der Amtssprachen zu erarbeiten und in der Sozialversicherungsgesetzgebung sowie weiteren behördlichen Dokumenten zu etablieren. Diese Ausführungen werden anhand von Materialien zu «Kinderrente» und «Invalidität» beispielhaft vertieft.

In Kapitel 4 werden schliesslich theoretisch-methodische Überlegungen dazu angestellt, wie eine Kostenschätzung im Hinblick auf die allfällige Anpassung von kritisierten Ausdrücken erstellt werden könnte, das heisst, wie die Kosten eines Rechtsetzungsprojektes zur Anpassung von Ausdrücken im IVG sowie dessen Umsetzung geschätzt werden könnten.

Der vorliegende Bericht wurde unter der Federführung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV), erstellt. Da die Frage der sprachlichen Ausgestaltung des IVG eine Vielzahl von Wissensbereichen tangiert (u.a. weitere Sozialversicherungen, Behindertengleichstellung, Rechtsetzung, Gesetzesredaktion, Analyse der spezifischen Debatten in den jeweiligen Sprachräumen), waren zahlreiche weitere Spezialistinnen und Spezialisten aus der Bundesverwaltung, namentlich des BSV, der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei (BK) und des EBGB, in die Ausarbeitung involviert. Rückfragen zum Thema Kostenschätzung konnten mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) besprochen werden.

Im Weiteren wurden die Behindertenorganisationen Inclusion Handicap, Agile.ch, Insieme Schweiz, Procap Schweiz und Pro Infirmis in einer schriftlichen Befragung um eine Einschätzung zu und allfälligen Ergänzung einer provisorischen Liste von kritisierten Ausdrücken gebeten, die auf der Grundlage von Recherchen in schriftlichen Quellen erstellt worden war. Die Antworten sind im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

²⁰ SR 831.20

²¹ 20.3002 Po. SGK-S, Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

2 Auslegeordnung kritisierte Ausdrücke

Im Zentrum des zweiten Kapitels stehen die kritisierten Ausdrücke, die im Kontext der IV vorkommen. Konkret interessieren dabei sämtliche in den letzten Jahren im (bundes-)politischen Kontext beanstandeten Ausdrücke (und die zugehörigen Wortfelder²²), die laut Postulat 20.3002 im Hinblick auf eine «sprachliche Modernisierung des IVG» zu ändern wären. Gemäss Postulatstext sind dazu neben «Kinderrente» Ausdrücke zu zählen, «die heute einen abwertenden Charakter haben oder angesichts des Alters des Gesetzes nicht mehr aktuell sind»²³. Von Interesse ist dabei auch, wann, in welchem Kontext und von wem die Ausdrücke kritisiert wurden und welche Alternativen im Gespräch waren. Bei der Analyse werden die Ausdrücke soweit als möglich²⁴ nach Sprachfassung getrennt betrachtet.

Die nachstehenden Ausführungen basieren auf umfangreichen Recherchen in unveröffentlichten und veröffentlichten Dokumenten²⁵ zu Rechtsetzungsprojekten betreffend das IVG, in der Parlamentsdatenbank²⁶ sowie auf weiteren Homepages, unter anderem von mehreren Behindertenorganisationen²⁷. In die Zusammenstellung integriert sind ausserdem die Rückmeldungen von Inclusion Handicap, Agile.ch, Insieme Schweiz, Pro Infirmis und Procap Schweiz auf die einleitend erwähnte Umfrage. Die Ausführungen beschränken sich auf die Wiedergabe der Debatten, Diskussionen und Vorschläge für alternative Ausdrücke; auf eine Kommentierung und Bewertung wird verzichtet.

2.1 «Kinderrente» / «rente pour enfant» / «rendita completa per i figli»

Das einleitend beschriebene Vorhaben anlässlich der parlamentarischen Beratung der WE IV (2018–2020), «Kinderrente» (Art. 35 und 38f. IVG) durch «Zulage für Eltern» zu ersetzen, war kein neues Ansinnen. Der Nationalrat nahm damit vielmehr eine Forderung wieder auf, die schon in der parlamentarischen Beratung des schliesslich abgeschriebenen zweiten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision (IV-Revision 6b; 11.030) (2012–2013) diskutiert worden war.

IV-Revision 6b

Das entsprechende Anliegen geht auf einen Antrag zurück, der 2012 anlässlich der Erstberatung dieser Vorlage, die auch eine Reduktion der Höhe der Kinderrenten umfasste,²⁸ im Nationalrat debattiert wurde. Die Ratsmehrheit vertrat dabei die Auffassung, insbesondere der deutsche Ausdruck «Kinderrente» sei missverständlich, da es bei der Leistung nicht um Renten für behinderte Kinder, sondern um Zusatzleistungen für IV-Rentnerinnen und Rentner gehe, die Kinder haben.²⁹ Anders als bei den übrigen Ausdrücken, die im vorliegenden Bericht thematisiert werden, steht bei «Kinderrente» somit nicht das Argument der sprachlichen Herabsetzung, sondern das der Missverständlichkeit im Vordergrund der Kritik.

²² Ein Beispiel: Im aktuellen IVG kommen neben «Invalidität» (z.B. Art. 1a, 3a und 4 IVG) auch die Worte «Invalidenversicherung» (u.a. Titel, Art. 1 und 6a IVG), «Invalidenhilfe» (u.a. Art. 1, 53 IVG), «Invalidenrente» (u.a. Art. 6 IVG), «Invalide» (u.a. Art. 8, 74 IVG), «invalid» (u.a. Art. 9, 16, 18d IVG), «invaliditätsbedingt» (u.a. Art. 18d, 42^{ter} IVG) und «Invaliditätsgrad» (u.a. Art. 28a, 28b IVG) vor. Soll der Ausdruck «Invalidität» ersetzt werden, muss eine Alternative auch für alle anderen Ausdrücke des Wortfelds gefunden werden.

²³ 20.3002 Po. SGK-S, Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

²⁴ Bei der Auswertung der Materialien hat sich gezeigt, dass in den Beiträgen, den Vorstössen und den parlamentarischen Beratungen zum Thema häufig nicht reflektiert wird, dass die Frage der Änderung von Ausdrücken in Rechtserlassen in der Schweiz nicht nur eine, sondern alle drei Amtssprachen betrifft (vgl. dazu insb. Kap. 3 des vorliegenden Berichts).

²⁵ Mit «veröffentlichten Dokumenten» sind Vorstösse, Stellungnahmen des Bundesrates, Botschaften, Amtliches Bulletin, usw. gemeint. Zu den «unveröffentlichten Dokumenten» ist etwa ein unveröffentlichter Entwurf des erläuternden Berichts zur 5. IV-Revision zu zählen.

²⁶ Kann abgerufen werden unter: [Schweizer Parlament - Startseite](https://www.schweizer-parlament.ch/de/startseite).

²⁷ Unter anderem von Inclusion Handicap und Agile.ch.

²⁸ Vgl. etwa Botschaft vom 11.5.2011 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket), BBl 2011 5691, hier 5756ff. Bei der Kinderrente handelt es sich um eine Leistung, auf die alle Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der AHV beanspruchen könnte, Anspruch haben (Art. 35 Abs. 1 IVG).

²⁹ AB N 12.12.2012, z.B. S. 2164, 2168, 2171 und 2192.

Der Ständerat sprach sich jedoch gegen eine Anpassung im Rahmen der IV-Revision 6b und für den Transfer des Anliegens in die inzwischen neu geschaffene Vorlage 3 aus.³⁰ In diese Vorlage waren die umstrittensten Kürzungen der IV-Revision 6b verschoben worden, so auch die vorgeschlagene Kürzung der Kinderrenten.³¹ Die kleine Kammer hielt es nicht für opportun, einen Ausdruck zu ändern, ohne die Konsequenzen für andere Sozialversicherungen abzuklären.³²

Der Bundesrat favorisierte – gestützt auf einen von der Verwaltung im Auftrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) erstellten Bericht – zunächst anstelle von «Zulage für Eltern» den Ausdruck «Zusatzrente für Eltern» / «rente complémentaire pour parents» / «rendita completa per genitori».³³ Später unterstützte er die Position des Ständerates, den Ausdruck nicht zu ändern.³⁴

Die Differenz blieb bis zur Einigungskonferenz zur Vorlage bestehen.³⁵

Weiterentwicklung der IV

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung der WE IV (2018–2020) blieb die Forderung einer Änderung von «Kinderrente» wiederum als letzte Differenz bestehen. Dabei sprach sich erneut der Nationalrat mit weitgehend derselben Argumentation wie in der IV-Revision 6b für eine Anpassung des Ausdrucks aus.³⁶ Der Ständerat war einstimmig dagegen,³⁷ und auch der Bundesrat sprach sich dagegen aus, den Ausdruck «Kinderrente» zu ändern.³⁸

Nachdrücklicher als im Rahmen der IV-Revision 6b stellte sich im Nationalrat eine Minderheit gegen eine Änderung. Im Vordergrund stand dabei mit Blick auf die ebenfalls zur Diskussion stehende Reduktion der Höhe der Kinderrenten, dass die Kürzung einer als «Zulage für Eltern» bezeichneten Leistung einfacher möglich wäre als die Kürzung einer «Kinderrente» und hinter den Änderungsbemühungen letztlich politische Bestrebungen stünden.³⁹ Themen waren auch der Verwaltungsaufwand sowie die Kosten, die mit einer allfälligen Anpassung verbunden wären.⁴⁰ In der Differenzbereinigung schlug eine Mehrheit des Nationalrates anstelle von «Zulage für Eltern» neu «Zusatzrente für Eltern» / «complément de rente pour les parents» vor.⁴¹

Der Ständerat argumentierte im Wesentlichen damit, dass die Anpassung keinen Mehrwert bringen, sondern bloss beträchtlichen administrativen Aufwand verursachen würde. Für eine kohärente, einheitliche und an das gesamte schweizerische Gesetzssystem angepasste Änderung wären umfassende Gesetzgebungsarbeiten nötig. Ebenso müssten neben Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und Vorsorgereglementen unter anderem auch Weisungen, Richtlinien und Kreisschreiben auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene angepasst werden. Der Ausdruck sei seit mehr als vierzig Jahren im IVG und anderen Gesetzen verankert und habe in der Praxis nie zu Problemen geführt.⁴²

Die Argumentation des Ständerates und der im Nationalrat neu vorgebrachte Ausdruck «Zusatzrente für Eltern» basierten wesentlich auf einem 2019 erstellten Bericht der Verwaltung⁴³ zum Thema: Die vorberatende Kommission des Ständerats hatte dem BSV den Auftrag erteilt, den 2012 im Rahmen der IV-Revision 6b verfassten Bericht zu «Kinderrente» unter Einbezug der Zentralen Sprachdienste der BK

³⁰ AB S 11.6.2013, S. 477.

³¹ Vgl. SDA (2012): Invalidenversicherung – Sozialkommission des Nationalrates will laufende IV-Renten kürzen. Zur Schaffung der Vorlage 3 der IV-Revision 6b vgl. ausführlicher AB N 12.12.2012, S. 2160ff.

³² AB S 11.6.2013, S. 477.

³³ AB N 12.12.2012, S. 2193. Vgl. zudem BSV (2012): Terminologie «Kinderrente», unveröffentlichter Bericht im Auftrag der SGK-N vom 31.8.2012, S. 3f.

³⁴ Vgl. auch AB N 13.6.2013, S. 974.

³⁵ AB S 19.6.2013, S. 599; AB N 19.6.2013, S. 1096.

³⁶ Vgl. etwa AB N 6.3.2019, S. 91, 92, 120 und 121.

³⁷ AB S 19.9.2019, S. 803.

³⁸ AB N 7.3.2019, S. 123; AB S 19.9.2019, S. 803.

³⁹ Vgl. AB N 6.3.2019, S. 91, 94 und 121. Vereinzelt bestätigten auch Ratsmitglieder, die eine Änderung befürworteten, diese Sichtweise. Vgl. AB N 6.3.2019, S. 118.

⁴⁰ AB N 6.3.2019, S. 121 und 122. Die Nationalrätinnen und Nationalräte nahmen in ihren Voten Bezug auf die Antwort des Bundesrates zu 18.1095, A. Wüthrich Adrian, Ist die Änderung des Begriffs «Kinderrente» im Rahmen der Behandlung der Weiterentwicklung der IV in «Zulage für Eltern» verhältnismässig und sinnvoll?

⁴¹ AB N 10.12.2019, S. 2193 und 2197.

⁴² AB S 19.9.2019, S. 803.

⁴³ Vgl. BSV (2019): Begriff «Kinderrente» bzw. «Zulage für Eltern»: Aktualisierung des Berichts «Terminologie 'Kinderrente'» vom 31. August 2012, Bericht Nr. 9 im Auftrag der SGK-S vom 16.5.2019.

zu aktualisieren. Die Verwaltung teilte in ihrer Analyse, auf die im vorliegenden Bericht mehrfach Bezug genommen wird, die Auffassung, dass «Kinderrente» die Realität für das Deutsche nicht ideal abbilde. Allerdings sei neben der irrigen Auslegung der Bedeutung, wonach die anspruchsberechtigte Person ein Kind mit einer Behinderung sei, durchaus auch die Interpretation möglich, dass es um eine Rente gehe, die jemand wegen seines Kindes respektive zur Betreuung des Kindes erhalte. Das Problem betreffe zudem in erster Linie das Deutsche; das Französische («rente pour enfant») sei weniger betroffen und das Italienische («rendita completa per i figli») gar nicht.⁴⁴ Der Bericht der Verwaltung prüfte für alle drei Amtssprachen eine Reihe von Ersatzausdrücken, neben der im Nationalrat beschlossenen Alternative «Zulage für Eltern» auch «Zuschlag für Eltern» und «Zusatzrente für Eltern».⁴⁵ Sämtliche Alternativen wurden indessen – in allen oder in einzelnen Amtssprachen – als nicht ideal erachtet,⁴⁶ wobei «Zusatzrente für Eltern» / «complément de rente pour les parents» / «rendita completa genitoriale» in sprachlicher Hinsicht als die am wenigsten ungeeignete Alternative gesehen wurde.⁴⁷

2.2 «Invalidität» / «invalidité» / «invalidità»

Schon länger als «Kinderrente» sind vor allem im deutschen Sprachraum «Invalidität» (Erstnennung in Art. 1a IVG)⁴⁸ und andere Ausdrücke aus diesem Wortfeld wie «Invalidenversicherung», «invalid», «Invalidenrente», «Invalidenhilfe» und «Invalide(r)» in der Kritik. Problematisiert wurde auch das französische «invalidité». Im italienischen Sprachraum ergaben die Recherchen keine Hinweise auf eine intensiv geführte Debatte um «invalidità», das vor allem als ein versicherungstechnischer Ausdruck wahrgenommen wird.

4. IV-Revision

Im Parlament wurde «Invalidität» soweit ersichtlich erstmals anlässlich der Debatte zur 4. IV-Revision (01.015) (2001–2003) problematisiert. Die SGK-N reichte anlässlich der Vorberatung der Vorlage nach einer längeren Debatte, in der offenbar auch die sofortige Anpassung des Ausdrucks diskutiert worden war,⁴⁹ das Postulat 01.3648 «Diskriminierender Begriff 'Invalidität'» ein. Es sollte den Bundesrat beauftragen zu prüfen, «ob und wie in der Sozialgesetzgebung der diskriminierende Begriff 'Invalidität' und die mit ihm verwandten Begriffe ersetzt werden könnten.»⁵⁰

Das Postulat, das auch der Bundesrat unterstützte,⁵¹ wurde ohne Gegenstimme angenommen.⁵² Zuvor waren im Nationalrat in Bezug auf «Invalidität» deutliche Worte gefallen: Der Ausdruck wurde als «seit dreissig Jahren untragbare[r] und diskriminierende[r] Begriff» bezeichnet. Und: «[I]nvalid» bedeute eigentlich «unwert oder ungültig» und sollte niemals im Zusammenhang mit Menschen gebraucht werden.⁵³

⁴⁴ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 1. Im Französischen sei der Ausdruck durch die Verwendung von «pour» weniger zweideutig. Im Italienischen stelle sich das Problem nicht, weil der Begriff auf den Ausdruck «figlio» abstelle, der das Kind in seinem Verhältnis zu den Eltern bezeichne (d.h. den Sohn oder die Tochter). Würde es um eine Leistung zugunsten des Kindes gehen, müsste im Italienischen z.B. die Bezeichnung «rendita per bambini» oder «rendita per minorenni» gewählt werden. Vgl. BSV, Begriff «Kinderrente», S. 2.

⁴⁵ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 4f.

⁴⁶ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 1.

⁴⁷ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 7.

⁴⁸ Zur Definition von «Invalidität» vgl. Art. 8 ATSG (SR 830.1). Mehr dazu vgl. etwa Kieser, Ueli (2020): Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, S. 210ff.; zur historischen Entwicklung des Begriffs vgl. etwa Haselbach, Philipp (2002): Die Entwicklung des Invaliditätsbegriffs, und Tabin, Jean-Pierre et al. (2016): L'invalidité comme catégorie administrative, insb. S. 13–16.

⁴⁹ Vgl. AB N 13.12.2001, S. 1928.

⁵⁰ Vgl. auch Parlamentsdienste (2001): SGK setzt Detailberatung der 4. Revision fort, Medienmitteilung.

⁵¹ AB N 13.12.2001, S. 1928.

⁵² AB N 13.12.2001, S. 1981.

⁵³ AB N 13.12.2001, S. 1922f. und 1924.

5. IV-Revision

Die Prüfung des Anliegens des Postulats 01.3648 fand im Rahmen der 5. IV-Revision (05.052) statt. Die Analyse und die Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine mögliche Anpassung des Ausdrucks wurden in der Botschaft vom 22. Juni 2005⁵⁴ zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (5. Revision) im Kapitel «Weitere geprüfte, aber nicht berücksichtigte Revisionsthemen» dargelegt: Ausgehend von der Feststellung, wonach mit der geltenden Bezeichnung keine «Diskriminierung» im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 BV vorliege, werden die Bedingungen, die ein möglicher Ersatzausdruck erfüllen müsste, ausgeführt. Zu diesen Kriterien, die in Kapitel 3.2 des vorliegenden Berichts ausführlicher thematisiert werden, gehört unter anderem, dass der neue Ausdruck gegenüber der Definition von Invalidität im IVG weder eingeschränkt noch erweitert werden soll. Diese Bedingung wird beim möglichen Ersatz «dauernde Erwerbsunfähigkeit» als erfüllt gesehen; so stimme die dauernde Erwerbsunfähigkeit materiell mit dem Invaliditätsbegriff gemäss dem geltenden Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁵⁵ überein. Festgehalten wird auch eine Reihe von Nachteilen des Vorschlags. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass die neue Bezeichnung etwas lang sei, bei einer Anpassung eine Verfassungsänderung mit obligatorischem Referendum nötig wäre, die Änderung mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden wäre und «Erwerbsunfähigkeit» ebenfalls nicht neutral sei und als abwertend empfunden werden könne.⁵⁶

Laut Botschaft hatte der Ersatzausdruck auch in der Bundesverwaltung, bei der Eidgenössischen Kommission für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV-Kommission) und den Behindertenorganisationen wenig Anklang gefunden.⁵⁷ Ausserdem hätte die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK), die ausdrücklich aufgefordert worden sei, Anregungen einzubringen, auf Vorschläge verzichtet.⁵⁸

Motionen Streiff-Feller (10.3699 und 16.3309)

Die Kritik am Begriff «Invalidität» dauerte nach Verabschiedung der 5. IV-Revision jedoch an: In den Jahren 2010 und 2016 wurden zwei gleichlautende Motionen Streiff-Feller (10.3699 «Invalid ist nicht mehr in» und 16.3309 «Gegen die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung») eingereicht, die vom Bundesrat forderten, «dem Parlament rechtliche Grundlagen vorzulegen, die es ermöglichen, den im Regelwerk der nationalen Gesetzgebung verwendeten Begriff 'invalid' (und die mit ihm verwandten Begriffe) zu ersetzen.»⁵⁹ Zur Begründung wurde angeführt, dass der Begriff «Invalidität» von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen und weiteren Kreisen als «diskriminierend» empfunden werde. Etymologisch sei der Begriff stark negativ konnotiert («invalidus» bedeute «unwert/ohne Wert sein, kraftlos, schwach, nicht gelten...») und entsprechend nicht mehr zeitgemäss. In den neuen kantonalen Behindertenkonzepten sei von «Menschen mit Behinderung» die Rede und auch im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)⁶⁰ werde nicht von «Invaliden» gesprochen.⁶¹ Der Bundesrat lehnte die Vorstösse vorab mit Bezug auf die 5. IV-Revision ab und gab die in der Botschaft festgehaltene Position wieder.⁶² In seiner Stellungnahme zur Motion von 2016 wies er zusätzlich darauf hin, dass der von der Motionärin erwähnte Ersatz «Menschen mit Behinderung» zu grosser Verwirrung führen würde. So könne eine Person im Sinne einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nach Artikel 2 BehiG behindert sein, ohne im Sinne von Artikel 8 ATSG invalid, d.h. in der Erwerbstätigkeit eingeschränkt

⁵⁴ BBI 2005 4459.

⁵⁵ SR 830.1

⁵⁶ Vgl. BBI 2005 4459, hier 4555f.

⁵⁷ Vgl. BBI 2005 4459, hier 4556. In der Vernehmlassung der Vorlage äusserten sich nur fünf der insgesamt 143 Stellungnahmen zum Thema. Dabei bedauerten drei, dass der Ausdruck nicht ersetzt werden sollte (BSV [2005]: Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassungsverfahren zu den Entwürfen der 5. Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, der IV-Zusatzfinanzierung und des IV-Verfahrens, S. 5, 15 und 62).

⁵⁸ Vgl. BBI 2005 4459, hier 4556.

⁵⁹ 10.3699 Mo. Streiff-Feller Marianne, Invalid ist nicht mehr in; 16.3309 Mo. Streiff-Feller Marianne, Gegen die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.

⁶⁰ SR 151.3

⁶¹ 10.3699 Mo. Streiff-Feller Marianne, Invalid ist nicht mehr in. Vgl. auch 16.3309 Mo. Streiff-Feller Marianne, Gegen die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.

⁶² Bundesrat, Stellungnahme zu 10.3699 Mo. Streiff-Feller Marianne, Invalid ist nicht mehr in; Bundesrat, Stellungnahme zu 16.3309 Mo. Streiff-Feller Marianne, Gegen die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.

zu sein.⁶³ Weil die Vorstösse im Parlament nicht innert zwei Jahren abschliessend beraten worden waren, wurden sie abgeschrieben.⁶⁴

Ein auf linguistische Aspekte ausgerichteter Aufsatz von 2016⁶⁵ setzte der in den Motionen vorgebrachten etymologischen Argumentationsweise eine Auffassung entgegen, die sich vorab am aktuellen Sprachgebrauch orientiert. Es sei ein verbreiteter Irrtum, so der Autor, dass ein Wort das bedeute, was es von seiner Herkunft her einst bedeutet habe, dass also die «wahre» Bedeutung in der Etymologie eines Wortes zu suchen sei. Die Bedeutung eines Wortes sei vielmehr sein Gebrauch in der Sprache, «also die Art und Weise, wie ein Wort verwendet wird, was sein aktueller Verkehrswert in der Kommunikation zwischen den Sprachteilhabern ist.»⁶⁶ Entsprechend könnten auch nicht Wörter allein diskriminierend sein, sondern nur der Gebrauch eines Wortes.⁶⁷ Vor diesem Hintergrund fokussiert der Autor auf den aktuellen Sprachgebrauch, wobei er auch die Verwendung des Ausdrucks «invalid» und seines Wortfeldes im IVG analysiert.⁶⁸ Er führt aus, dass «Invalidität» primär in einem sozialversicherungsrechtlichen Kontext verwendet werde. So handle es sich bei «Invalidität» um einen abstrakten versicherungsrechtlichen Begriff, der nicht Menschen mit Behinderung bezeichne, sondern auf die Erwerbsunfähigkeit gerichtet sei und auf die Frage nach daraus folgenden Ansprüchen auf Leistungen der IV (z.B. auf eine IV-Rente). Ein «Mensch mit Behinderung» sei nicht per se «invalid»; entsprechend seien «invalid» und «Mensch mit Behinderung» nicht dasselbe. Das Recht mache hier einen deutlichen inhaltlichen Unterschied, und Ungleiches müsse im Recht auch ungleich bezeichnet werden.⁶⁹ Insgesamt kommt er zum Schluss, dass «invalid» sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Invalidenversicherungsgesetzgebung zumeist gar nicht als Personenbezeichnung («die Invaliden»), sondern als versicherungsrechtlicher Ausdruck verwendet werde («Invalidität», «Invaliditätsgrad», «IV-Rente» usw.) und als solcher eher wertneutral und nicht diskriminierend sei.⁷⁰

Jüngste Kritik

Die Problematisierung des deutschen «Invalidität» respektive des französischen «invalidité» geht bis heute weiter. In seinen im März 2022 veröffentlichten «Abschliessende[n] Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz» brachte der Ausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen seine Besorgnis zum Ausdruck, dass Ausdrücke wie «Invalidität», «die Menschen mit Behinderungen abwerten, [...] in der Gesetzgebung und den politischen Rahmenbedingungen, einschliesslich der Bundesverfassung, sowie in den Systemen der Invalidenversicherung und der Ansprüche von Menschen mit Behinderungen» verwendet würden.⁷¹ Zuvor war «Invalidität» / «invalidité» auch schon im aktualisierten Schattenbericht von Inclusion Handicap zum Initialstaatenbericht der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK)⁷² als Ausdruck eines «medizinischen, defizitorientierten Verständnis[ses] von Behinderung» kritisiert worden, und es wurde gefordert, die Bezeichnung im schweizerischen Recht «mit einer den Anforderungen der BRK zu vereinbarenden Terminologie» zu ersetzen.⁷³ Ein zentrales Thema ist der Ausdruck auch in einem 2021 in der sowohl auf Deutsch als auch Französisch vorliegenden Zeitschrift «Behinderung & Politik» («Handicap & politique») von Agile.ch publizierten Beitrag zur «sprachlichen Diskriminierung» von Menschen mit Behinderungen. In Wiedergabe der Ergebnisse einer

⁶³ Bundesrat, Stellungnahme zu 16.3309 Mo. Streiff-Feller Marianne, Gegen die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.

⁶⁴ Vgl. [10.3699 | Invalid ist nicht mehr in | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#); [16.3309 | Gegen die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#).

⁶⁵ Vgl. Nussbaumer, Markus (2016): Können Wörter diskriminierend sein? Überlegungen am Beispiel von «invalid».

⁶⁶ Nussbaumer, Wörter, S. 280.

⁶⁷ Nussbaumer, Wörter, S. 279.

⁶⁸ Vgl. Nussbaumer, Wörter, insb. S. 277.

⁶⁹ Vgl. Nussbaumer, Wörter, insb. S. 276f. in diesem Sinne äussern sich auch Markus Schefer, Céline Martin und Caroline Hess-Klein: «Der Begriff 'Invalidität', wie ihn vor allem das IVG verwendet, unterscheidet sich erheblich vom [...] Behindertenbegriff. Er ist im Rahmen der Zwecksetzung des IVG entwickelt worden und findet dort – abgesehen von seiner pejorativen Konnotation – seine Berechtigung» (Schefer, Markus / Martin, Céline / Hess-Klein, Caroline (2022): Leitfaden für eine behindertenrechtliche Gesetzgebung in den Kantonen, S. 13; vgl. auch S. 285).

⁷⁰ Nussbaumer, Wörter, S. 280.

⁷¹ Vereinte Nationen: Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Abschliessende Bemerkungen, S. 2.

⁷² SR 0.109

⁷³ Hess-Klein, Caroline / Scheibler, Eliane (2022): Aktualisierter Schattenbericht: Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich der ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 1, 17, 19; Hess-Klein, Caroline / Scheibler, Eliane (2022): Rapport alternatif actualisé: Rapport de la société civile présenté à l'occasion de la première procédure de rapport des Etats devant le Comité des droits des personnes handicapées de l'ONU, S. 1, 17f., 20. Vgl. dazu auch Schefer / Martin / Hess-Klein, Leitfaden, S. 284f.

Arbeitsgruppe schlägt der Beitrag vor, «Invalidität» / «invalidité» durch «Erwerbsbeeinträchtigung» / «diminution de la capacité de gain» und «Invalidenversicherung» / «Loi sur l'assurance-invalidité» durch «Behindertenversicherungsgesetz» / «loi sur l'assurance des personnes avec handicap» zu ersetzen.⁷⁴

Im italienischen Sprachraum (sowohl Schweiz als auch Italien) scheint «invalidità», obwohl vereinzelt kritisiert, insgesamt als weniger problematisch wahrgenommen zu werden als «Invalidität» und «invalidité». In Italien wird der Ausdruck – auch von vielen betroffenen Organisationen – mit einer klar versicherungstechnischen Bedeutung verwendet, indem er ausschliesslich die Einschränkung in der Erwerbstätigkeit und die daraus abgeleiteten Ansprüche der Betroffenen bezeichnet (und insofern vom Ausdruck «persona con disabilità» scharf unterschieden wird).⁷⁵

2.3 «Hilflosigkeit» / «impotence» / «grande invalidità»

Für Kritik sorgt auch das deutsche «Hilflosigkeit» respektive das französische «impotence» sowie das eng damit verknüpfte «Hilflosenentschädigung» respektive «allocation pour impotent» (Art. 42ff. IVG)⁷⁶. So wird etwa in den erwähnten «Abschliessende[n] Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz» des Ausschusses für Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen die Verwendung des Ausdrucks «Hilflosigkeit» beanstandet.⁷⁷ Und im Schattenbericht von Inclusion Handicap zum Initialstaatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der BRK werden «Hilflosigkeit» respektive «impotence» wie bereits «Invalidität» / «invalidité» als Ausdruck eines «medizinischen, defizitorientierten Verständnis[s] von Behinderung»⁷⁸ kritisiert. Ebenso kommt «Hilflosigkeit» respektive «impotence» im Beitrag zur «sprachlichen Diskriminierung» von Menschen mit Behinderungen in der Zeitschrift «Behinderung & Politik» von Agile.ch zur Sprache. Mit Bezug auf die Erkenntnisse der bereits erwähnten Arbeitsgruppe wird als Alternative «Assistenzbedarf» / «besoin d'assistance» vorgeschlagen und «Assistenzpauschale» / «allocation d'assistance» als Ersatz für «Hilflosenentschädigung» / «allocation pour impotent».⁷⁹ Eine Alternative für die italienische Bezeichnung «grande invalidità» ist kein Thema: «grande invalidità» knüpft im italienischen Sprachraum (sowohl Schweiz wie Italien) an «invalido» an, ebenfalls mit spezifisch versicherungstechnischer Bedeutung und Verwendung.⁸⁰

Bereits anlässlich der 4. IVG-Revision, in deren Rahmen – wie oben gesehen – auch der erste Vorstoss zur Änderung des Ausdrucks «Invalidität» eingereicht und überwiesen wurde, schlug der Bundesrat in der Botschaft vom 21. Februar 2001⁸¹ über die 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung die Ersetzung von «Hilflosenentschädigung» vor. Konkret sah die Vorlage die Einführung einer «Assistenzentschädigung» vor, die mittels gezielter Leistungsanpassungen dazu beitragen sollte, dass beeinträchtigte Menschen mit einem regelmässigen Bedarf an Betreuung oder Pflege die dadurch entstehenden Kosten (mindestens teilweise) decken können.⁸² Mit der Einführung der Assistenzentschädigung sollte unter anderem die Hilflosenentschädigung abgelöst werden⁸³ und auch der zugehörige Ausdruck verschwinden, der «von den Behinderten als diskriminierend empfunden»⁸⁴ werde. Der Bundesrat, so die Botschaft weiter, habe Verständnis für dieses Unbehagen. Menschen mit Behinde-

⁷⁴ Rouvenaz, Catherine (2021): Sprache als Nährboden für Ableismus, S. 13; Rouvenaz, Catherine (2021): Ces mots qui alimentent le capacitisme, S. 13.

⁷⁵ In dieser Bedeutung scheint der Begriff in Italien fest verankert zu sein, wobei im Unterschied zur Schweiz in der italienischen Gesetzgebung zwischen verschiedenen Ursachen der Invalidität unterschieden wird (invalidità civile, di guerra, di servizio, di lavoro). Vgl. Art. 2 der Legge 30 marzo 1971, n. 118 (www.gazzettaufficiale.it/eli/id/1971/04/02/071U0118/sq; zuletzt abgerufen am 14.8.2023). Eine grosse italienische öffentlich-rechtliche Vereinigung im Bereich der Rechte der Menschen mit Behinderung, die «Associazione Nazionale Mutilati e Invalidi Civili» [Anmic] (vgl. <http://www.anmic.org>; zuletzt abgerufen am 14.8.2023), trägt die Bezeichnung «invalidi» in ihrem Namen.

⁷⁶ Zur Definition von «Hilflosigkeit» vgl. Art. 9 ATSG. Mehr dazu vgl. etwa Kieser, Kommentar ATSG, S. 230ff.

⁷⁷ Vereinte Nationen: Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Abschliessende Bemerkungen, S. 2.

⁷⁸ Hess-Klein / Scheibler, Schattenbericht, S. 1, 17f., 19; Hess-Klein / Scheibler, Rapport, S. 1, 17f., 20.

⁷⁹ Rouvenaz, Sprache, S. 13; Rouvenaz, Ces mots, S. 13.

⁸⁰ Zur Definition des Ausdrucks «grande invalido» in Italien vgl. www.unms.it/grandi-invalidi-superinvalidita-2/ (zuletzt abgerufen am 14.8.2023); vgl. auch Legge 27 dicembre 2002, n. 288; Provvidenze in favore dei grandi invalidi ([Legge-288_2002-integrata-con-il-DL-77_2021.pdf](http://www.mef.gov.it/legge-288-2002-integrata-con-il-DL-77-2021.pdf) (mef.gov.it); zuletzt abgerufen am 14.8.2023).

⁸¹ Botschaft vom 21.2.2001 über die 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, BBl 2001 3205.

⁸² BBl 2001 3205, hier 3209.

⁸³ BBl 2001 3205, hier 3225.

⁸⁴ BBl 2001 3205, hier 3241.

rungen sollten deshalb künftig «nicht mehr als ‘Hilflose’ bezeichnet werden, sondern als Personen, welche in verschiedenen Bereichen ihres alltäglichen Lebens auf Assistenz anderer Menschen angewiesen sind.»⁸⁵

In der parlamentarischen Beratung scheiterte der Anpassungsvorschlag jedoch: Da ein Bericht der Verwaltung zur Befürchtung führte, dass aufgrund der Bilateralen Verträge mit der Europäischen Union (EU) eine Neubenennung für die Schweiz die Verpflichtung mit sich bringen würde, Leistungen auch ins Ausland zu exportieren,⁸⁶ nahm der Ständerat als Zweitrat vom Vorhaben Abstand und beschloss, beim «zugegebenermassen unschönen» bisherigen Ausdruck «Hilflosenentschädigung» zu bleiben.⁸⁷ Auch der Bundesrat vertrat – entgegen seiner Haltung in der Botschaft – diese Position,⁸⁸ und der Nationalrat schloss sich in der Differenzbereinigung dem Ständerat an.⁸⁹

Die Bezeichnung «Assistenz-» fand im IVG letztlich doch noch Eingang, allerdings erst mit der Schaffung des «Assistenzbeitrags» / «contribution d'assistance» / «contributo per l'assistenza» im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision⁹⁰ (Inkraftsetzung per 1.1.2012). Beim noch heute bestehenden Assistenzbeitrag handelt es sich, anders als im Rahmen der 4. IV-Revision angedacht, um eine gänzlich neue Leistung für Menschen mit Beeinträchtigung, welche die Leistung der Hilflosenentschädigung nicht ersetzt, sondern ergänzt.⁹¹ Dies wäre bei der Suche nach allfälligen Ersatzausdrücken zu berücksichtigen.

2.4 Weitere kritisierte Ausdrücke

In den letzten Jahren wurden weitere Ausdrücke als «diskriminierend» oder «veraltet» kritisiert, die im IVG vorkommen. Anders als bei den bisher beschriebenen Ausdrücken fand dazu in der Bundespolitik aber keine vertiefte Auseinandersetzung zum Beispiel im Rahmen von Vorstössen statt.

Der bereits mehrfach erwähnte Beitrag in der Zeitschrift von Agile.ch erachtet etwa den Ausdruck «*Behinderter*» / «*Behinderte*» respektive «*handicapé*» / «*handicapée*» als diskriminierend,⁹² der sich in Artikel 65 IVG findet. Die Formulierung erscheint allerdings vorab auf Deutsch problematisch («Vertreter der Behinderten»), weniger auf Französisch («représentants des personnes handicapées»). Eine von Agile.ch ebenfalls auf Deutsch und Französisch veröffentlichte Broschüre, die zur Förderung der «diskriminierungsfreien Sprache» beitragen will, begründet die ablehnende Haltung bezüglich des deutschen und französischen Ausdruckes «Behinderter» respektive «handicapé» damit, dass «die Substantivierung [...] den Menschen auf die Behinderung» reduziere. Sie vermittele das Bild einer Spezial- oder Untergruppe innerhalb der Gesellschaft, die sich von Menschen ohne Behinderungen deutlich abgrenzt. Als Alternative wird der Ausdruck «Mensch mit Behinderung» respektive «une personne en situation de handicap» oder eben: «personne handicapée» propagiert.⁹³ Die italienische Fassung von Artikel 65 IVG

⁸⁵ BBl 2001 3205, hier 3241. Die Begriffsänderung fand auch in der Vernehmlassung zur Botschaft explizit Zustimmung, unter anderem beim Kanton Genf, bei Pro Familia Suisse und dem Schweizerischen Versicherungsverband. Vgl. Bundesrat (2000): Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der 4. Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, S. 65 und 69. Zurückhaltender war dagegen die «Fédération romande des syndicats patronaux», die befand, dass eine alleinige Begriffsanpassung für sie keine Priorität gehabt hätte (ebd., S. 70).

⁸⁶ Vgl. AB S 25.9.2002, z.B. S. 759.

⁸⁷ AB S 25.9.2002, S. 759.

⁸⁸ AB S 25.9.2002, S. 760.

⁸⁹ Vgl. AB N 2.12.2002, S. 1900 und 1902.

⁹⁰ AS 2011 5659.

⁹¹ Botschaft vom 24.2.2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket), BBl 2009 1817, hier 1865.

⁹² Rouvenaz, Sprache, S. 12; Rouvenaz, Ces mots, S. 12. Die Kursivsetzungen in den Zitaten in diesem Kapitel sind im Original nicht kursiv.

⁹³ Agile.ch (2016): Sprache ist verräterisch: Sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, S. 5 und 10; Agile.ch (2016): Les mots sont trompeurs: contre la discrimination linguistique des personnes en situation de handicap, S. 6 und 11. Ein Aufsatz aus der Westschweiz aus demselben Jahr verweist auf eine ähnliche, bereits im Jahr 2004 veröffentlichte Publikation aus dem frankophonen Kanada. Vgl. Jecker-Parvex, Maurice (2016): Les terminologies pour dire le handicap: une histoire sans fin?, S. 11.

verwendet den Ausdruck «rappresentanti degli *andicappati*», welcher heute im italienischen Sprachraum im Allgemeinen als nicht mehr zeitgemäss angesehen wird.⁹⁴ Kritisiert wird ausserdem der Ausdruck «disabile»⁹⁵, der sich in der italienischen Fassung von Artikel 68^{sexies} IVG findet.

In der Kritik steht auch der deutsche Ausdruck «Gebrechen» respektive die französische Bezeichnung «*infirmité*» (Art. 12 Abs. 3 und 42 Abs. 5 IVG) sowie «Geburtsgebrechen» respektive «*infirmité congénitale*» (Art. 4 Abs. 1, 13 und 14^{ter} Abs. 1 und 5 IVG). «Gebrechen» respektive «*infirmité*» stehe für Unfähigkeit, Missbildung, Schwäche – so der Beitrag in der Zeitschrift von Agile.ch.⁹⁶ Als Alternative für «Geburtsgebrechen» respektive «*infirmité congénitale*» schlägt der Artikel «angeborene Krankheiten» / «*maladies présentes à la naissance*» vor, was nicht nur «weniger diskriminierend und abwertend für die Betroffenen» sei, sondern ihre Realität auch besser abbilden würde.⁹⁷ Der italienische Ausdruck «*infermità congenita*» bedeutet «angeborene Krankheit» und ist deshalb nicht wertend.⁹⁸ Agile.ch brachte zusammen mit anderen Organisationen ihre Kritik auch im Rahmen der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen der WE IV zum Ausdruck. So wurde gefordert, die deutschsprachige Bezeichnung «Geburtsgebrechen-Liste» durch «Liste der angeborenen Krankheiten und Behinderungen» zu ersetzen.⁹⁹

Im Rahmen der WE IV gab es Kritik an zwei weiteren Bezeichnungen. So forderten etwa Pädiatrie Schweiz und Kinderärzte Schweiz anlässlich der Vernehmlassung zur Umsetzung der WE IV, den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)¹⁰⁰ verwendeten deutschen Ausdruck «*Missbildungen*» (Art. 13 Abs. 2 IVG) durch «*Fehlbildungen*» zu ersetzen.¹⁰¹ «*Missbildungen*» sei ein Begriff, der nicht mehr gebräuchlich sei.¹⁰² Inclusion Handicap, Procap und weitere Organisationen forderten zudem, den als «überholt» oder «nicht mehr zeitgemäss» bezeichneten deutschen Ausdruck «*geistige Beeinträchtigung*» respektive das französische «*limitation mentale*» in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d IVV durch «*kognitive Beeinträchtigung*» respektive «*limitation cognitive*» zu ersetzen.¹⁰³ Im IVG findet sich aktuell in den drei Sprachen die Formulierung «die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, *geistigen* oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren» / «qui n'exerçaient pas d'activité lucrative avant d'être atteints dans leur santé physique, *mentale* ou psychique» / «che prima di subire un danno alla salute fisica, psichica o *mentale* non esercitavano un'attività lucrativa» (Art. 5 Abs. 1 IVG). «*Geistig*» erscheint in der deutschen Fassung des IVG ausserdem in Artikel 66c IVG: «Zweifelt die IV-Stelle, dass die versicherte Person über die körperliche oder *geistige* Leistungsfähigkeit verfügt...»; in der französischen und der italienischen Textfassung wird «*capacités psychiques*» respektive «*capacità psichica*» verwendet.

Inclusion Handicap äusserte anlässlich der einleitend erwähnten Anfrage bei verschiedenen Behinderungenorganisationen die Ansicht, dass auch die deutschen Ausdrücke «Leiden» (Art. 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 IVG) und «Sinnesschädigung» (Art. 42 Abs. 5 IVG) die im Postulatstext aufgeführten Kriterien

⁹⁴ Vgl. dazu die Ausführungen in <https://accademiadellacrusca.it/it/consulenza/meglio-handicappato-o-portatore-di-handicap-disabile-o-persona-con-disabilit%C3%A0-diversamente-abile-o-diversabile/779> (zuletzt abgerufen am 14.8.2023).

⁹⁵ Eine ablehnende Haltung gegenüber «disabile» nehmen zum Beispiel ein: www.unipd.it/inclusione/linguaggio-inclusivo; www.parlarecivile.it/argomenti/disabilit%C3%A0 (zuletzt abgerufen am 14.8.2023); www.accessiway.com/blog/disabili-o-persone-con-disabilit%C3%A0-qual-e-espressione-e-migliore (zuletzt abgerufen am 14.8.2023). Im Allgemeinen wird der Ausdruck «persona con disabilità» bevorzugt, der auch in der italienischen Fassung der UN-Behindertenrechtskonvention benutzt wird (Convenzione sui diritti delle persone con disabilità); vgl. auch disabilita.governo.it (zuletzt abgerufen am 14.8.2023); www.osservatoriadisabilita.gov.it (zuletzt abgerufen am 14.8.2023).

⁹⁶ Rouvenaz, Sprache, S. 13; Rouvenaz, Ces mots, S. 13.

⁹⁷ Rouvenaz, Sprache, S. 13; Rouvenaz, Ces mots, S. 13.

⁹⁸ Gemäss Pietro Benigno und Pietro Li Voti ist «*infermità*» «una generica condizione di malattia» (Benigno, Pietro / Li Voti, Pietro [1999]: Lessico medico italiano, S. 199).

⁹⁹ Agile.ch (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes: Stellungnahme, 24.2.2021, S. 4. Allgemeiner vgl. BSV (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV): Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 3.11.2021, S. 24.

¹⁰⁰ SR 831.201

¹⁰¹ BSV, Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der IV, S. 21. Inwieweit auch die französische und italienische Fassung («*malformations congénitales*»; «*malformazioni congenite*») gemeint war, muss offenbleiben.

¹⁰² Pädiatrie Schweiz: Die Fachorganisation der Kinder- und Jugendmedizin / Kinderärzte Schweiz: Berufsverband Kinder- und Jugendärztinnen in der Praxis (2021): Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV), 15.3.2021.

¹⁰³ Inclusion Handicap (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV): Stellungnahme, 17.2.2021, S. 15; Inclusion Handicap (2021): Disposition d'exécution relatives à la modification de la LAI (Développement continu de l'AI): Prise de position, 17.2.2021, S. 15; Vgl. auch Procap Schweiz (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV): Stellungnahme, 15.3.2021, S. 22; Insieme Schweiz (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV): Stellungnahme, 15.3.2021, S. 15. In der französischen Fassung wird «Beeinträchtigung» allerdings mit «trouble» und nicht mit «limitation» übersetzt. Allgemeiner vgl. BSV, Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der IV, S. 21.

erfüllen würden.¹⁰⁴ Den deutschsprachigen Ausdruck «Leiden» kritisierte etwa auch der Schweizerische Städteverband anlässlich seiner Stellungnahme zur Umsetzung der WE IV: Ob die Beeinträchtigung für die betroffenen Personen ein «Leiden» darstelle, sei der Wertung der Betroffenen überlassen.¹⁰⁵

2.5 Fazit

Die Kritik an der Terminologie des IVG setzte spätestens um die Jahrtausendwende ein und umfasst neben dem Ausdruck «Kinderrente» («rente pour enfant») die Ausdrücke «Invalidität» / «invalidité» und «Hilflosigkeit» / «impotence». Vorbehalte bestehen auch gegenüber weiteren im IVG verwendeten Ausdrücken, so gegenüber dem deutschen «Behinderter» / «Behinderte», «Gebrechen» / «Geburtsgebrechen», «Missbildung», «geistige Beeinträchtigung», «Leiden» und «Sinnesschädigung». Im Französischen stehen vorab «handicapé» / «handicapée», «infirmité» / «infirmité congénitale» und «limitation mentale» in der Kritik; im Italienischen betrifft die Kritik in erster Linie die Ausdrücke «andicappati» und «disabile». Während besonders dem deutschen «Kinderrente» Missverständlichkeit attestiert wird, werden alle übrigen Ausdrücke als abwertend und/oder veraltet erachtet, wobei die Debatte in den drei Sprachräumen nicht identisch verläuft.

Die Änderung von Ausdrücken, die als diskriminierend und/oder veraltet wahrgenommen werden, ist ein wichtiges Anliegen von Behindertenorganisationen und wird auch vom Ausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen gefordert. Im Parlament fand die Kritik an «Invalidität» und «Hilflosigkeit» breiten Zuspruch. Auch der Bundesrat war insbesondere zu Beginn des Jahrtausends gegenüber einer Änderung von entsprechenden Ausdrücken offen. Bei «Hilflosigkeit» war die Änderung der Begrifflichkeit gar Teil der Botschaft zur 4. IV-Revision.

Eine andere Situation zeigt sich bei «Kinderrente»: Hier war es primär eine Mehrheit des Nationalrats, die eine Änderung verlangte. Im Ständerat wie auch bei Behindertenorganisationen wurde das Argument der Missverständlichkeit nicht geteilt. Der Bundesrat stellte sich besonders im Rahmen der WE IV gegen eine Anpassung des Ausdrucks.

¹⁰⁴ Inclusion Handicap (2022): Antwort auf Schreiben des BSV zu kritisierten Begriffen im IVG, unveröffentlichtes Dokument, 30.5.2022. Die Rückmeldung erfolgte in deutscher Sprache. Procap Schweiz teilt diese Auffassung (vgl. Procap Schweiz [2022]: Antwort auf Schreiben des BSV zu kritisierten Begriffen im IVG, unveröffentlichtes Dokument, 24.5.2022). Insieme Schweiz, die sich den Antworten von Inclusion Handicap und Agile.ch anschliessen, erwähnen zusätzlich insbesondere den Ausdruck «Leiden» (Insieme Schweiz [2022]: Antwort auf Schreiben des BSV zu kritisierten Begriffen im IVG, unveröffentlichtes Dokument, 31.5.2022). Agile.ch und Pro Infirmis nennen in ihren Antworten keine zusätzlichen Ausdrücke (vgl. Agile.ch [2022]: Antwort auf Schreiben des BSV zu kritisierten Begriffen im IVG, unveröffentlichtes Dokument, 30.5.2022; Pro Infirmis [2022]: Antwort auf Schreiben des BSV zu kritisierten Begriffen im IVG, unveröffentlichtes Dokument, 7.6.2022).

¹⁰⁵ Schweizerischer Städteverband (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV): Stellungnahme, 18.3.2021, S. 2.

3 Methodische Überlegungen zur Anpassung kritischer Ausdrücke

Die Anpassung von Ausdrücken im IVG wäre – wie alle Änderungen von Ausdrücken in Erlassen¹⁰⁶ – ausschliesslich im Rahmen eines Rechtsetzungsprojektes möglich, das ausgehend von einem «Impuls» in eine vorparlamentarische Phase, eine parlamentarische Phase, eine Referendums-Phase und eine Umsetzungsphase differenziert werden kann.¹⁰⁷ In der vorparlamentarischen Phase eines solchen Projekts wären im Kontext der Auftragsklärungs-, Planungs- und Konzeptarbeiten¹⁰⁸ umfassende konzeptionelle Überlegungen zu den einzelnen Ausdrücken anzustellen. Diese methodischen Überlegungen werden nachstehend näher ausgeführt und anhand von Materialien zu «Invalidität» und «Kinderrente» konkretisiert.

Die Umsetzung eines «Impulses» ist in verschiedener Weise möglich. Neben einer Anpassung im Kontext eines separaten Gesetzgebungsprojekts wäre die Änderung von Ausdrücken etwa auch als Teil einer grösseren Revision oder im Rahmen mehrerer künftiger Revisionen möglich. Für die Integration des Auftrags in eine umfassendere Vorlage würde etwa sprechen, dass im Hinblick auf den administrativen Aufwand Synergien genutzt werden könnten.¹⁰⁹ Eine separate Vorlage hätte unter anderem den Vorteil, dass ein Scheitern der Vorlage nicht auch andere Massnahmen betreffen würde.

3.1 Voraussetzungen für die Anpassung von Ausdrücken

Würde ein «Impuls» die Anpassung eines Ausdrucks oder mehrerer Ausdrücke fordern, wären Ersatzausdrücke zu eruieren, die bestimmte Kriterien erfüllen. Der bereits mehrfach erwähnte Bericht der Verwaltung, der im Rahmen der WE IV im Hinblick auf die Anpassung des Ausdrucks «Kinderrente» erstellt wurde, führt diese Kriterien detailliert aus:

- Der neu gewählte Ausdruck lässt sich in die Begriffssystematik des betreffenden Erlasses und des betreffenden Rechtsgebiets (Sozialversicherungen), aber auch des schweizerischen Rechts insgesamt einfügen.
- Eine Verwechslung mit bereits bestehenden Leistungen ist ausgeschlossen.
- Es wird nur der Ausdruck angepasst, materiell ändert sich nichts.¹¹⁰
- Der Ersatzausdruck drückt das aus, was er meint.¹¹¹
- Es lässt sich für alle drei Amtssprachen eine befriedigende Lösung¹¹² finden.
- Die Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht ist gewahrt.
- Der administrative, redaktionelle und finanzielle Aufwand für die Anpassung ist begrenzt.¹¹³

Aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit der drei Amtssprachen (Art. 70 Abs. 1 erster Satz BV) müsste die Analyse für jede Sprache einzeln durchgeführt werden. Wie am Beispiel von «Kinderrente»

¹⁰⁶ Entweder durch das Aufführen der betroffenen Bestimmungen im Änderungserlass oder mittels einer generellen Anweisung am Beginn des Änderungserlasses. Vgl. BK (2019): Gesetzestechische Richtlinien des Bundes (GTR), S. 86.

¹⁰⁷ In der Literatur gibt es eine Vielzahl möglicher Differenzierungen. Das hier verwendete Phasenmodell orientiert sich – abgesehen von der Umsetzungsphase – an Sciarini, Pascal (2006): Le processus législatif, S. 491–525. Für ein ähnliches, aber detaillierteres Phasenmodell mit Hinweisen auch auf die Umsetzungsphase vgl. etwa BJ (2019): Gesetzgebungsleitfaden: Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, u.a. S. 35; für ein weiteres Beispiel vgl. Müller, Georges / Uhlmann, Felix (2013): Elemente einer Rechtsetzungslehre, S. 72ff.

¹⁰⁸ Vgl. dazu ausführlicher BJ, Gesetzgebungsleitfaden, S. 43–64.

¹⁰⁹ Dieses Vorgehen wurde anlässlich des (indirekten) Auftrags der Anpassung des Begriffs «Invalidität» im Rahmen von 01.3648 Po. SGK-N, Diskriminierender Begriff «Invalidität», gewählt: Mit der Integration in die 5. IV-Revision konnte vermutlich ein Teil der administrativen Arbeiten wie beispielsweise die Durchführung und Auswertung einer eigenen Ämterkonsultation, die ein separater Postulatsbericht mit sich gebracht hätte, eingespart werden.

¹¹⁰ So ist etwa zu vermeiden, dass ein Ersatzausdruck Auswirkungen auf Rechtsprechung und Lehre hat, indem er etwa zu ungewollten Auslegungsschwierigkeiten führt.

¹¹¹ So ist es aufgrund des Gebots der Verständlichkeit wichtig, dass die sprachliche Alternative «sprechend», allgemeinverständlich und «nicht verschleiend» ist. Zudem kann sich die Wahrnehmung dessen, was als herabsetzend empfunden wird, – wie in Kap. 2 gesehen – schnell ändern: Ein als unproblematisch erachteter Ersatzausdruck kann später seinerseits als problematisch wahrgenommen werden. Darum gilt es, Ersatzausdrücke umsichtig und auch mit Blick auf eine mögliche künftige Kritik zu wählen.

¹¹² Damit ein Ersatzausdruck sprachlich tauglich ist, muss mit ihm knapp und «elegant» sehr vieles ausgedrückt werden können, im Deutschen z.B. indem Ableitungen (von «invalid» z.B. «Invalidität») und zusammengesetzte Wörter (z.B. «Invaliditätsgrad», «invaliditätsbedingt») gebildet werden können. Dies ist mit Umschreibungen (z.B. «dauerhaft erwerbsunfähig») nicht möglich. Vgl. dazu auch Nussbaumer, Wörter, S. 278.

¹¹³ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 2. Die Anmerkungen in den Fussnoten wurden im Rahmen des vorliegenden Berichts ergänzt.

/ «rente pour enfant» / «rendite completivi per i figli» und der Formulierung «Vertreter der Behinderten» / «représentants des personnes handicapées» / «rappresentanti degli handicappati» deutlich wurde, ist es durchaus möglich, dass ein Ausdruck nur in einer oder zwei Amtssprachen problematisch erscheint. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass die deutschsprachige Bezeichnung «Invalidenversicherung» auf eine Personengruppe referiert, das französische «assurance-invalidité» wie auch das italienische «assicurazione per l'invalidità» dagegen auf das versicherungstechnische Abstraktum.¹¹⁴ Die Frage einer allfälligen sprachlichen Herabsetzung stellt sich insofern unter Umständen je nach Amtssprache etwas anders.

Insgesamt gilt es zu bedenken, dass es auch sein kann, dass für einen Ausdruck kein valabler Ersatz gefunden werden kann.

3.2 Verwendung der Ausdrücke in der Schweiz und im internationalen Vergleich

Vor dem Hintergrund dieser Kriterien wäre es wesentlich, für alle anzupassenden Ausdrücke zu eruieren, inwieweit sie ausserhalb der Schweiz in Gebrauch sind und in welchen Rechtserlassen und weiteren Dokumenten die Ausdrücke innerhalb der Schweiz und gegebenenfalls in internationalen Vereinbarungen vorkommen. Erkenntnisse zur Verwendung von «Invalidität» finden sich in der Botschaft zur 5. IV-Revision aus dem Jahr 2004 respektive in einer verwaltungsintern erstellten Übersicht von 2016 (vgl. auch Anhang 1 des vorliegenden Berichts); bei «Kinderrente» wurden im Rahmen des Berichts der Verwaltung von 2019 entsprechende Recherchen angestellt. Im Hinblick auf ein künftiges Rechtsetzungsverfahren müssten sämtliche Angaben aktualisiert werden; für alle weiteren Ausdrücke wären neue Recherchen durchzuführen.

«Invalidität»

Die Botschaft zur 5. IV-Revision weist darauf hin, dass auf europäischer Ebene in den mit dem IVG vergleichbaren Gesetzen «Invalidität» weit verbreitet sei.¹¹⁵ Wie aus einem auf Deutsch vorliegender verwaltungsinterner Entwurf des erläuternden Berichts aus dem Jahr 2003 hervorgeht, wurde damals unter anderem in Belgien, Dänemark, Portugal und Grossbritannien ein Ausdruck verwendet, der dem deutschsprachigen «Invalidität» entspricht. In anderen Ländern waren Ausdrücke wie «Erwerbsminderung» (Deutschland), «Berufsunfähigkeit» und «Erwerbsunfähigkeit» (Österreich) sowie eine englischsprachige Entsprechung des deutschen «Arbeitsunfähigkeit» (Irland) in Gebrauch.¹¹⁶ Eine zufriedenstellende Lösung konnte laut Botschaft mit diesem Vergleich jedoch nicht gefunden werden, weil die Anwendungsbereiche der Ausdrücke sehr unterschiedlich seien.¹¹⁷

«Invalidität» ist innerhalb Europas sehr geläufig und wird international verstanden. So verwendet das EU-Recht zur Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme, welches die Schweiz im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) anwendet, diesen Ausdruck ebenso wie die internationalen Sozialversicherungsabkommen ausserhalb Europas und bestimmte Konventionen des Europarats und der Internationalen Arbeitsorganisation.¹¹⁸

In Bezug auf die Schweiz verdeutlicht eine verwaltungsintern erstellte Übersichtstabelle aus dem Jahr 2016, dass von einer Anpassung des Ausdrucks «Invalidität» zehn Artikel der Bundesverfassung sowie

¹¹⁴ Vgl. dazu auch Nussbaumer, Wörter, S. 278.

¹¹⁵ BBl 2005 4459, hier 4556.

¹¹⁶ Bundesrat (2003): [Erläuternder Bericht 5. IV-Revision], unveröffentlichter Entwurf, S. 68.

¹¹⁷ BBl 2005 4459, hier 4556.

¹¹⁸ Als Beispiele: In den Regelungen mit der EU/EFTA ist etwa von «Leistungen bei Invalidität» / «prestations d'invalidité» / «prestazioni d'invalidità» die Rede (Verordnung [EG] Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; SR 0.831.109.268.1); in den Instrumenten des Europarates heisst es ganz ähnlich etwa «Leistungen bei Invalidität» / «prestations d'invalidité» / «trattamento in caso d'invalidità» (Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit; SR 0.831.104).

drei Übergangsbestimmungen betroffen wären.¹¹⁹ Beim IVG wäre laut Übersicht eine «komplette Überarbeitung des Gesetzes» und damit möglicherweise eine Totalrevision nötig. Verwiesen wird dabei auch auf das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)^{120, 121} Hinzu kämen eine Vielzahl von Änderungen in ATSG, Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹²², Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹²³, Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)¹²⁴, Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹²⁵, Freizügigkeitsgesetz (FZG)¹²⁶, Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹²⁷, Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG)¹²⁸, Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG)¹²⁹, Familienzulagengesetz (FamZG)¹³⁰ und Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)¹³¹. Weiter wären Anpassungen im privatrechtlichen Bereich nötig, so im Obligationenrecht (OR)¹³², im Zivilgesetzbuch (ZGB)¹³³ und im Versicherungsvertragsgesetz (VVG)^{134, 135}. Die Botschaft zur 5. IV-Revision weist ausserdem darauf hin, dass «in der Praxis und beim Vollzug des IVG sowie in anderen Bereichen, in welchen diese Terminologie gebräuchlich» ist, ebenfalls Anpassungen erforderlich wären.¹³⁶ Schliesslich müssten auch verschiedene internationale Sozialversicherungsabkommen mit Zustimmung der Vertragspartner angepasst werden.¹³⁷

Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang nicht nur die grosse Menge der anzupassenden Gesetzesartikel, sondern insbesondere auch, dass für eine allfällige Anpassung eine Verfassungsänderung nötig und damit aufgrund des obligatorischen Referendums in einer Abstimmung eine Mehrheit von Volk und Ständen der Änderung zustimmen müsste (Art. 140 Abs. 1 BV).¹³⁸ Bei der Anpassung der Sozialversicherungsabkommen könnte es ausserdem sein, dass die Vertragspartner im Gegenzug von der Schweiz Änderungen bei den Invalidenleistungen und Hilflosenentschädigung verlangen, was zu Mehrkosten bei der IV führen könnte.

«Kinderrente»

In Bezug auf «Kinderrente» kam der Bericht der Verwaltung von 2019 in einer rechtsvergleichenden Analyse zum Schluss, dass Länder, die eine der Amtssprachen der Schweiz verwenden, wie Deutschland, Frankreich, Italien oder Luxemburg keine vergleichbaren Leistungen vorsehen. Ein möglicher Ersatzausdruck konnte auf diesem Weg demnach nicht eruiert werden.¹³⁹ Betreffend die Schweiz listet der Bericht sämtliche Gesetzesartikel auf, die «Kinderrente» enthalten und bei einer Ersetzung des Ausdrucks angepasst werden müssten. Neben dem IVG zählen dazu Artikel im AHVG, ELG und im BVG.¹⁴⁰ Weiter wären laut Bericht auf Bundesebene zahlreiche Verordnungen zu überarbeiten, so die

¹¹⁹ BSV (2016): Invaliditätsbegriff – Überblick über die wichtigsten Gesetzesartikel, S. 1.

¹²⁰ SR 831.26

¹²¹ BSV, Invaliditätsbegriff, S. 2. Das Bundesgesetz über die Sanierung der IV, worauf ebenfalls verwiesen wird, ist nicht mehr in Kraft.

¹²² SR 831.10

¹²³ SR 832.10

¹²⁴ SR 832.20

¹²⁵ SR 831.40

¹²⁶ SR 831.42

¹²⁷ SR 831.30

¹²⁸ SR 833.1

¹²⁹ SR 834.1

¹³⁰ SR 836.2

¹³¹ SR 837.0

¹³² SR 220

¹³³ SR 210

¹³⁴ SR 221.229.1

¹³⁵ BSV, Invaliditätsbegriff, S. 1–6.

¹³⁶ BBI 2005 4459, hier 4556.

¹³⁷ Bundesrat, Stellungnahme zu 16.3309 Mo. Streiff-Feller Marianne, Gegen die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.

¹³⁸ Vgl. BBI 2005 4459, hier 4556.

¹³⁹ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 3.

¹⁴⁰ Zu den Artikeln im Einzelnen vgl. BSV, Begriff «Kinderrente», S. 3f.

IVV, die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)¹⁴¹, die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)¹⁴², die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)¹⁴³ sowie mehrere Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge. Hinzu kämen alle geltenden Weisungen, Richtlinien und Kreisschreiben, die den Ausdruck enthalten. Als Beispiel erwähnt der Bericht rund 1600 Vorsorgereglemente der Pensionskassen, die angepasst werden müssten.¹⁴⁴

Änderungen wären jedoch nicht nur auf Bundesebene nötig. So weist der Bericht darauf hin, dass der Ausdruck auch in Gesetzen und weiteren Texten auf kantonaler und kommunaler Ebene ersetzt werden müsste (z.B. Wegleitungen der Kantone und Gemeinden zu Steuererklärungen). Auch zahlreiche weitere Produkte, wie Broschüren und Webseiten von Verbänden, Beratungsstellen oder Arbeitgebern, wären anzupassen.¹⁴⁵

3.3 Suche nach Ersatzausdrücken und Gesetzesredaktion

Auf der Grundlage der erwähnten Bedingungen und Vorarbeiten müssten in einem zweiten Schritt alternative Ausdrücke gesucht werden, die sich in den jeweils betroffenen Amtssprachen eignen.

Im Rahmen der 5. IV-Revision wurde anstelle des Ausdrucks «Invalidität» / «invalidité» / «invalidità», wie in Kapitel 2.2 ausgeführt, «dauernde Erwerbsunfähigkeit» / «incapacité de gain durable» / «incapacità al guadagno duratura» vorgeschlagen. In einer frühen Fassung der Vernehmlassungsvorlage wurde die Begrifflichkeit für weitere Ausdrücke des Wortfeldes tabellarisch dargelegt. Zwei Beispiele: Das «Bundesgesetz über die Invalidenversicherung» sollte neu «Bundesgesetz über die Versicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit (DEG)» / «Loi fédérale sur l'assurance-incapacité de gain durable (LIGD)» / «Legge federale sull'assicurazione per l'incapacità al guadagno duratura (LIGD)» heissen. Der Ausdruck «Invalide» hätte durch «Personen mit dauernder Erwerbsunfähigkeit» / «Les personnes ayant une incapacité de gain durable» / «Persone con incapacità al guadagno duratura» ersetzt werden sollen.¹⁴⁶ Welche Ausdrücke neben diesem, letztlich verworfenen Ersatzausdruck sonst noch geprüft wurden, geht aus den Materialien nicht hervor.

Im Rahmen der Arbeiten zum Bericht der Verwaltung betreffend den Ausdruck «Kinderrente» / «rente pour enfants» / «rendita (completiva) per i figli» wurden, wie weiter oben bereits erwähnt, mehrere Ersatzausdrücke analysiert, neben «Zulage für Eltern» / «allocation parentale» / «indennità per genitori» auch «Zuschlag für Eltern» / «supplément parental» / «supplemento per genitori» und das in der WE IV vom Nationalrat letztlich präferierte «Zusatzrente für Eltern» / «complément de rente pour parents» / «rendita completiva genitoriale». In Bezug auf den Ausdruck «Zulage für Eltern» hält der Bericht etwa fest, dass dieser gegenüber «Kinderrente» insbesondere im Deutschen den Vorteil habe, dass die Art der damit verbundenen Leistung besser abgebildet werden würde. So würde sichtbar werden, dass die Zulage den Eltern ausgerichtet wird. Diesem Vorteil stünden jedoch zahlreiche Nachteile entgegen.¹⁴⁷

Die Ausführungen zu diesen Nachteilen werden nachstehend im Wortlaut wiedergegeben, weil sie exemplarisch veranschaulichen, wie anspruchsvoll die Suche nach einer passenden Alternative für einen bestehenden Ausdruck ist respektive sein kann:

- *«Der Wegfall von 'Rente' hat Auswirkungen auf die Systematik der betroffenen Erlasse. Eine Änderung, die den Begriff 'Rente' ersetzt, kann an anderen Stellen des Erlasses Probleme verursachen. Der heute in den drei Sprachen vorkommende Begriff 'Rente' ergibt sich aus der Systematik des IVG. Artikel 35 IVG, der den Anspruch auf die Kinderrente definiert, befindet sich in Ziff. I von Bst. D ('Die Renten') des Dritten Abschnittes ('Die Leistungen') des IVG.*

¹⁴¹ SR 830.11

¹⁴² SR 831.101

¹⁴³ SR 831.301

¹⁴⁴ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 3. Diese Zahl entspricht dem Stand aus dem Jahr 2016.

¹⁴⁵ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 3f.

¹⁴⁶ Bundesrat [2004]: 5. IV-Revision: Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung, unveröffentlichter Entwurf, S. 77f.

¹⁴⁷ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 4.

Wenn nun zum Beispiel in Artikel 40 IVG 'Rente' durch 'Zulage' ersetzt wird, wirkt sich dies nicht nur auf die Sachüberschrift ('Höhe der Renten') aus (Sachüberschrift deckt 'Zulagen' nicht ab), sondern würde auch in Absatz 2 (der die Höhe der ausserordentlichen Kinderrente regelt) die heutige Systematik in Frage stellen (z.B. was den Zusammenhang zwischen Abs. 1 und 2 betrifft). Ähnliche Probleme stellen sich bei Artikel 37^{bis} AHVG, der das Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrente regelt. Insbesondere diese beiden Bestimmungen, aber auch z.B. Artikel 43 AHVG, müssten systematisch grundsätzlich neu überdacht werden.

- 'Zulage' ('allocation') wird im Bereich der Sozialversicherungen bereits verwendet, nämlich im [...] FamZG, in dem die 'Familienzulagen' ('allocations familiales', 'assegni familiari') geregelt werden, die sich aus der «Kinderzulage» ('allocation pour enfant', 'assegno per i figli') sowie der «Ausbildungszulage» ('allocation de formation professionnelle', 'assegno di formazione') zusammensetzen (Art. 3 FamZG). Entsprechend besteht die Gefahr, dass eine weitere Art von «Zulage» ('allocation') mehr Verwirrung stiften als klären würde; sie könnte mit «Familienzulage» verwechselt werden.[...] Bei 'Familienzulagen' ('allocations familiales'), 'Kinderzulage' ('allocation pour enfant') oder 'Ausbildungszulage' ('allocation de formation professionnelle') erfolgt die Geldleistung ausserdem – anders als bei der 'Zulage für Eltern' – unabhängig von einer Basisleistung.
- Im betroffenen Kontext ist der Begriff 'Zulage für Eltern' nicht ideal, denn man könnte meinen, dass es sich um eine Zulage handelt, die generell allen Eltern ausgerichtet wird, ob sie nun invalid sind oder nicht. Es kommt also nicht zum Ausdruck, dass diese Leistung zusätzlich zur Hauptrente ausgerichtet wird.
- 'für Eltern' bringt nicht zum Ausdruck, dass die Zulage nur für Eltern mit minderjährigen bzw. Personen in Ausbildung bis 25 Jahren ausgerichtet wird (vgl. Art. 35 Abs. 1 IVG: 'jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte'), und nicht für alle Personen, die Eltern sind, unabhängig vom Alter ihrer Kinder.
- Je nach Sprache stellen sich zudem weitere Probleme:
 - Im Deutschen lässt sich die Wortgruppe 'Zulage für Eltern' (statt des zusammengesetzten Worts 'Kinderrente') sprachlich nicht leicht in die Erlasse integrieren. So würde z.B. im ELG aus 'Kinderrente der AHV oder IV' die missverständliche Formulierung 'Zulage für Eltern der AHV oder IV'. Allenfalls liessen sich hier mit spezifischen redaktionellen Anpassungen an den jeweiligen Stellen befriedigende Lösungen finden.
 - Zudem steht 'für Eltern' im Plural; es haben aber nicht die Eltern (also Vater und Mutter zusammen) Anrecht auf die Rente/Zulage, sondern ein Elternteil, was z.B. in Artikel 38 IVG zu schwer verständlichen Formulierungen führen würde. Das Problem könnte allenfalls durch ein zusammengesetztes Wort entschärft werden: 'Elternzulage'.
 - Im Französischen ist der Begriff 'allocation parentale' schon besetzt. Er wird als Entsprechung des deutschsprachigen 'Elterngeld' gebraucht, also im Zusammenhang mit dem 'Elternurlaub' ('congé parental').[...]
 - Im Italienischen ist der Begriff 'indennità' nicht adäquat: Er ist im IVG schon besetzt für 'Taggeld', 'indennità giornaliere', 'indennità giornaliera' (Art. 22 ff.) und an anderer Stelle im Sozialversicherungsrecht verbunden mit dem Erwerbsersatz (vgl. [...] EOG: 'indennità per perdita di guadagno'). Der in 'assegni familiari' (Italienisch für «Familienzulagen») verwendete Begriff 'assegni' wäre im IVG – aus denselben Gründen wie 'Zulage' und 'allocation' – nicht adäquat.»¹⁴⁸

Allgemeiner hält der Bericht fest, dass das Ersetzen des Ausdrucks «Kinderrente» mit einem beträchtlichen redaktionellen Aufwand verbunden wäre. So würde eine «Generalanweisung» zu Beginn eines Erlasses nicht ausreichen.¹⁴⁹ Zahlreiche geänderte Passagen müssten vielmehr separat in einen Änderungserlass aufgenommen und umformuliert werden.¹⁵⁰ Diese Aussagen, die letztlich auch für die Anpassung anderer Ausdrücke im IVG Gültigkeit haben, lassen sich anhand der Synopse konkretisieren, die die Zentralen Sprachdienste der BK anlässlich der parlamentarischen Beratung der WE IV im Hinblick auf die allfällige Anpassung des Ausdrucks «Kinderrente» erarbeiteten (vgl. Anhang 2 des vorliegenden Berichts).

¹⁴⁸ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 4f.

¹⁴⁹ Die «Generalanweisung» in der «Fahne» zur parlamentarischen Beratung der WE IV hiess – Stand Erstberatung Nationalrat –: «Ersatz eines Ausdrucks: Im ganzen Erlass wird 'Kinderrente' durch 'Zulage für Eltern' ersetzt. Die mit der Begriffsänderung zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.» Vgl. z.B. [Parlamentdienste] (2020): 17.022 IVG. Änderung (Weiterentwicklung der IV) (Differenzen): Ständerat, Frühjahrssession 2020, Synopse.

¹⁵⁰ BSV, Begriff «Kinderrente», S. 7.

4 Überlegungen zur Schätzung der Kosten der Anpassung kritisierter Ausdrücke

Im folgenden Kapitel stehen Überlegungen zu den Kosten einer allfälligen Anpassung von Ausdrücken im IVG im Zentrum. Konkret wird der Frage nachgegangen, wie die Kosten der Anpassung von Ausdrücken im IVG geschätzt werden könnten. Da die Ausdrücke im IVG nur im Rahmen eines Rechtsetzungsprojektes geändert werden könnten, steht nachstehend letztlich die Frage im Vordergrund, wie die Kosten eines Rechtsetzungsprojekts zum Thema zu schätzen wären. Hierzu wird in einem ersten Schritt dargelegt, inwieweit es diesbezüglich bereits Untersuchungen und Methoden gibt (Kap. 4.1). In einem zweiten Schritt werden sodann Überlegungen zu einer eigenen Kostenschätzung angestellt (Kap. 4.2).

4.1 Bestehende Erhebungen und Literatur

Zu den Gesamtkosten von Rechtsetzungsprojekten in der Schweiz gibt es zumindest auf nationaler Ebene bisher keine Studien oder Literatur.¹⁵¹ Es bestehen jedoch Hinweise auf einzelne Phasen des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere zum «Impuls» und zur Umsetzungsphase.

«Impuls»

Eine Untersuchung sowie eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen seit der Jahrtausendwende befassen sich mit der Frage nach den Kosten für die Beantwortung von Vorstössen, die direkt (Motion¹⁵²) oder indirekt (übrige Vorstösse¹⁵³) den «Impuls» für ein Rechtsetzungsprojekt darstellen können. Die bisher umfassendste Abhandlung zum Thema, ein Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) aus dem Jahr 1999, ermittelte für die Beantwortung eines Vorstosses Kosten zwischen knapp 1000 und 8000 Franken und von durchschnittlich 4080 Franken.¹⁵⁴ Die Behandlung eines Vorstosses im Parlament würde die Kosten auf Seiten Departement und Amt (d.h. ohne Parlamentsverwaltung) durchschnittlich um 650 bis 2650 Franken steigern.¹⁵⁵ Diese Zahlen waren auf der Basis der zeitlichen Aufwände für die Beantwortung von insgesamt 40, durch ein Zufallsverfahren ausgewählten Vorstösse berechnet worden. Für die Ermittlung des Zeitaufwands hatte die PVK bei der Bundesverwaltung eine schriftliche Befragung durchgeführt.¹⁵⁶

In der jüngsten Berechnung schätzte der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Spuhler 07.3176 «Kosten der Regulierungsdichte» die Kosten innerhalb der Verwaltung, das heisst vom Eingang des Vorstosses bei der BK bis und mit Verabschiedung durch den Bundesrat, auf durchschnittlich 6120 Franken – bei einem Minimalbetrag von 2230 Franken und einem Maximalbetrag von 13 210 Franken.¹⁵⁷ Der Betrag von 6120 Franken wird seither immer wieder zitiert, so etwa auch in den Berichten der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) und der Staatspolitischen Kommission

¹⁵¹ So befasst sich beispielsweise der bereits erwähnte Beitrag von Sciarini zwar mit dem Rechtsetzungsverfahren, die Kosten des Verfahrens sind aber kein Thema. Vgl. Sciarini, *processus*, S. 491–525.

¹⁵² Die Verwendung des Instruments der Motion entspricht dem Idealtypus des üblichen Gesetzgebungsverfahrens. Mit einer Motion wird der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung einen Erlass vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen (Art. 120 Abs. 1 ParlG; SR 171.10; vgl. dazu Graf, Martin (2014): Art. 120, in: Martin Graf, Cornelia Theler, Moritz von Wyss (Hg.): *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung*: Kommentar, S. 823 ff., insb. S. 823 und 828). Entsprechend hält der Bundesrat etwa auch in seiner Antwort zu 07.3176 Ip. Spuhler Peter, *Kosten der Regulierungsdichte*, fest, dass eine gesetzgeberische Aktivität (d.h. Erlass oder Änderung von Gesetzen und Verordnungen) in der Regel von dieser Vorstosskategorie ausgelöst wird.

¹⁵³ So kann etwa gemäss Art. 123 Abs. 1 ParlG mit einem Postulat der Bundesrat beauftragt werden zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass vorzulegen ist (vgl. dazu auch Graf, Art. 123, in: *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, S. 849f.). Das Geschäftsreglement des Nationalrates erachtet auch die Fragestunde als eine Form von Vorstoss (vgl. Graf, Art. 125, in: *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, S. 861).

¹⁵⁴ PVK (1999): *Parlamentarische Vorstösse: Verfahren, Statistiken, Kosten und das Vorstosswesen betreffende Änderungsvorschläge*: Schlussbericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat, BBI 2000 3306, hier 3307f.

¹⁵⁵ PVK, *Vorstösse*, BBI 2000 3306, hier 3308.

¹⁵⁶ PVK, *Vorstösse*, BBI 2000 3306, hier 3320. Zur Methodik vgl. ausführlicher den zugehörigen Arbeitsbericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat (unveröffentlicht).

¹⁵⁷ Bundesrat, Antwort zu 07.3176 Ip. Spuhler Peter, *Kosten der Regulierungsdichte*. Für diese Zahlen hatte die Generalsekretärenkonferenz die Kosten von insgesamt 14 Vorstössen, darunter 7 Motionen, nach einer nicht näher beschriebenen, gemeinsam festgelegten Erhebungsmethode in einem Formular erfasst. Ein Beitrag im Zürcher Tages-Anzeiger errechnete 2022 auf der Basis des Durchschnittswerts von 6120 Franken für das Jahr 2021 für die Beantwortung der insgesamt 1900 Vorstösse einen Gesamtbetrag von 11,5 Mio. Franken (ohne Teuerung). Vgl. Novak, Eva (2022): Die Stimmbevölkerung soll wissen, was der parlamentarische Eifer kostet, in: *Tages-Anzeiger*, 26.9.2022.

des Ständerates (SPK-S) aus den Jahren 2010 respektive 2011 zur letztlich nicht weiterverfolgten parlamentarischen Initiative der FDP-Liberalen Fraktion 09.502 «Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen».¹⁵⁸ Diese Berichte geben allerdings zu bedenken, dass sich entsprechende Kostenberechnungen durch die Verwaltung kaum nach seriösen Kriterien durchführen liessen, nicht überprüfbar seien und ihrerseits erhebliche Kosten verursachen würden.¹⁵⁹ Im Rahmen der parlamentarischen Initiative Regazzi 22.435 «Kosten von parlamentarischen Vorstössen ausweisen» mit derselben Stossrichtung, die in der Frühjahrssession 2023 ebenfalls bereits in der Vorprüfung scheiterte¹⁶⁰, wies der Bericht der SPK-N unter anderem darauf hin, dass die Arbeit der Verwaltung ihren Preis habe, der sich unter anderem aus den unvermeidbaren Kosten im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit und mit den verwaltungsinternen Qualitätssicherungsverfahren zusammensetze.¹⁶¹ Zwei Jahre zuvor hatte sich der Bundesrat auch zur Erhebung der Kosten für die Beantwortung von Fragestunden skeptisch geäußert. So wies er in seiner Antwort auf die Frage Gutjahr 21.7497 «Kostenpunkt: Fragestunde» darauf hin, dass entsprechende Erhebungen relativ aufwendige, nicht als verhältnismässig erachtete Abklärungen erfordern würden.¹⁶²

Vorparlamentarische und parlamentarische Phase

Aussagen mit Bezug auf die vorparlamentarische respektive parlamentarische Phase von Gesetzgebungsverfahren finden sich nur vereinzelt. In seinen Antworten auf die Interpellation Spuhler 07.3176 und die Anfrage Slongo 04.1029 «Was kosten die persönlichen Vorstösse?» verwies der Bundesrat darauf, dass es nicht möglich sei, die Folgekosten von Vorstössen und somit auch von allfälligen gesetzgeberischen Tätigkeiten nach Annahme einer Motion verlässlich zu beziffern oder auch nur annähernd seriös zu schätzen.¹⁶³ Ähnlich weist der Bundesrat auch in seiner Stellungnahme zur Motion Dobler 21.4327 «Kostentransparenz von Berichten zur Erfüllung von Postulaten» darauf hin, dass sich die Kosten eines Postulatsberichts «höchstens unter bestimmten günstigen Umständen im Voraus schätzen» lassen. Unter anderem deshalb lehnt er es ab, die Angabe der geschätzten Kosten eines allfälligen Berichts in der Stellungnahme des Bundesrats aufzuführen. Einverstanden ist er dagegen damit, die Kosten der Erstellung des Postulatsberichts im Bericht selbst auszuweisen.¹⁶⁴ Nachdem der Nationalrat der Auffassung des Bundesrates folgte, der Ständerat das Anliegen aber ablehnte, muss nun erneut der Nationalrat über den Vorstoss befinden.¹⁶⁵ In der Frühjahrssession 2023 scheiterte die parlamentarische Initiative Gutjahr 22.434 «Folgekosten von parlamentarischen Vorstössen ausweisen», welche die standardmässige Ausweisung der geschätzten (internen und externen) Folgekosten der Annahme sämtlicher Vorstösse forderte, in der Vorprüfung.¹⁶⁶ Im Bericht der SPK-N wurde die mehrheitlich ablehnende Haltung der Kommission unter anderem damit begründet, «dass es schwierig, teuer und ein enormer Zeitaufwand für die Bundesverwaltung wäre, einzuschätzen, welche Kosten die Umsetzung eines parlamentarischen Vorstosses verursachen würde, dies insbesondere bei einer Motion, die komplexe gesetzgeberische Massnahmen [er]fordert.»¹⁶⁷

Umsetzungsphase

Bei der Umsetzungsphase ist zwischen den Kosten des Rechtsetzungsprozesses im engeren Sinn, das heisst beispielsweise der Erarbeitung von Ordnungsänderungen oder Weisungsanpassungen, und

¹⁵⁸ SPK-N (2010): Bericht zu 09.502 Pa.Iv. Fraktion RL, Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen, S. 2; SPK-S (2011): Bericht zu 09.502 Pa.Iv. Fraktion RL, Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen, S. 2.

¹⁵⁹ SPK-N, Bericht zu 09.502, S. 2; SPK-S, Bericht zu 09.502, S. 2. Zur Problematik der Erhebung der Kosten von Vorstössen vgl. auch Graf, Art. 118, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, S. 816.

¹⁶⁰ AB N 15.3.2023, S. 525.

¹⁶¹ SPK-N (2023): Bericht zu 22.435 Pa.Iv. Regazzi Fabio, Kosten von parlamentarischen Vorstössen ausweisen, S. 3. Für eine unterstützende Haltung vgl. z.B. Fuster, Thomas (2023): Es braucht ein Preisschild für Vorstösse, in: NZZ, 15.3.2023.

¹⁶² AB N 7.6.2021. Gleich argumentierte der Bundesrat auch in seiner Antwort zu 18.3969 Ip. Ammann Thomas, Fragestunde im Nationalrat. Instrument für Fragen an den Bundesrat. Aktuelles vor Opportunismus und weniger wäre mehr.

¹⁶³ Bundesrat, Antwort zu 07.3176 Ip. Spuhler Peter, Kosten der Regulierungsdichte; Bundesrat, Antwort zu 04.1029 A. Slongo Marianne, Was kosten die persönlichen Vorstösse?

¹⁶⁴ Bundesrat, Stellungnahme zu 21.4327 Mo. Dobler Marcel, Kostentransparenz von Berichten zur Erfüllung von Postulaten.

¹⁶⁵ Vgl. AB N 17.12.2021; AB S 1.3.2023, S. 55.

¹⁶⁶ AB N 15.3.2023, S. 522.

¹⁶⁷ SPK-N (2023): Bericht zu 22.434 Pa.Iv. Gutjahr Diana, Folgekosten von parlamentarischen Vorstössen ausweisen, S. 2.

den Auswirkungen für die Adressatinnen und Adressaten einer Vorlage zu unterscheiden. Während es zu ersteren bis anhin keine Erhebungen gibt, ist für die Analyse und Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen neuer Rechtsetzungsvorhaben die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) das zentrale Instrument des Bundes.¹⁶⁸ Die RFA dient dazu, den Regulierungsbedarf, alternative Handlungsoptionen, die erwarteten Auswirkungen und die Vollzugstauglichkeit systematisch zu untersuchen. Die Erkenntnisse aus den Analysen können einen erheblichen Beitrag zu guten und faktenbasierten Entscheidungsgrundlagen und einer besseren Rechtsetzung leisten. Die Ergebnisse müssen im erläuternden Bericht und in der Botschaft einer Vorlage dargestellt werden. Sind voraussichtlich mehr als 1000 Unternehmen oder einzelne Branchen besonders von Regulierungskosten betroffen, ist zusätzlich eine *quantitative* Schätzung der Regulierungskosten nötig.¹⁶⁹ Diese Regulierungskostenabschätzung, die in der Regel im Rahmen der RFA durchgeführt wird, ist eine Methode, mittels welcher anhand von Umfragen und/oder Expertenschätzungen (und deren bisweiligen Validierung im Rahmen von Unternehmensinterviews) unter anderem die Personal-, Investitions- und finanziellen Kosten für Unternehmen infolge einer allfälligen neuen Regelung eruiert werden.¹⁷⁰

4.2 Überlegungen zu allfälligen eigenen Kostenschätzungen

Da Untersuchungen zu den Gesamtkosten von Gesetzgebungsprojekten fehlen, müssten im Hinblick auf die Kosten der Anpassung von Ausdrücken im IVG eigene Schätzungen durchgeführt werden. Wie könnte eine solche Schätzung aussehen?

Für die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines entsprechenden Gesetzgebungsprojektes wäre eine externe RFA durchzuführen. Mit dieser Methode könnten unter anderem die konkreten Kosten der Anpassung von Ausdrücken im IVG etwa für die Durchführungsstellen (u.a. IV-Stellen, Ausgleichskassen, Pensionskassen, Unfall- und Krankenversicherungen, Krankentaggeldversicherungen), für Arbeitgebende, Verbände und Beratungsstellen eruiert werden.

Bei der Erhebung der Kosten eines Rechtsetzungsprojektes zur Änderung einzelner Ausdrücke im IVG im engeren Sinn dürfte es sinnvoll sein, in erster Linie auf die Schätzung der Personalkosten bei den involvierten Akteuren (u.a. betroffene Ämter der Bundesverwaltung, Parlamentsdienste, Adressaten der Vernehmlassung, Kantone und der Gemeinden) zu fokussieren. Dabei wäre im Grunde eine schriftliche Erhebung der Kosten bereits zurückliegender Arbeiten denkbar, wie sie im Rahmen des PVK-Berichts für die Schätzung der Kosten von parlamentarischen Vorstössen gewählt worden war. Nachteilig wäre bei diesem Vorgehen jedoch, dass für die Ermittlung der Personalkosten kaum zuverlässige Daten bestehen. In einigen Ämtern der Bundesverwaltung steht zwar seit einigen Jahren ein Zeiterfassungstool zur Verfügung; die auf dieser Basis generierten Daten sind für Kostenschätzungen aber nur beschränkt verwendbar.¹⁷¹

Unabhängig von der gewählten Methode ist zu berücksichtigen, dass Rechtsetzungsvorlagen sehr unterschiedlich verlaufen können und deren Verlauf aufgrund der Abhängigkeit von äusseren Faktoren (Bundesratsentscheide, Parlamentsentscheide, allfälliges Referendum mit Volksabstimmung usw.) sehr offen und daher schwer vorhersehbar ist. Wie weiter oben gesehen, gestaltet sich beispielsweise der Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten je nach Umsetzung des «Impulses» anders. So macht es im Hinblick auf die Kosten etwa einen Unterschied, ob die Anpassung von Ausdrücken im IVG im Rahmen einer separaten Vorlage oder als Teil eines umfassenderen Rechtsetzungsprojektes erfolgen würde. Weiter gilt es zu bedenken, dass die Arbeiten in jeder Phase eines Rechtsetzungsprojektes sehr um-

¹⁶⁸ Vgl. Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien), BBl 2019 8519, hier 8521.

¹⁶⁹ [SECO] (2022): Handbuch Regulierungsfolgenabschätzung (RFA).

¹⁷⁰ SECO (2020): Leitfaden zur Schätzung der Regulierungskosten.

¹⁷¹ Ein Beispiel aus dem BSV: Die Ermittlung der seit 2018 geleisteten Stunden für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausdruck «Kinderrente» (Beurteilung des entsprechenden Antrags, Verfassung des Berichts der Verwaltung, usw. im Rahmen der parlamentarischen Phase der WE IV) wäre nicht möglich, da keine separate Ermittlung der dafür benötigten Stunden vorliegt: Weil diese Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorlage zur WE IV erfolgten, wurden die Stunden unter diesem Projektcode erfasst.

fangreich sein können und vielfältig sind (für die überblicksmässige Darstellung der wesentlichen Arbeiten eines Rechtsetzungsprojekts zur Änderung von Ausdrücken im IVG vgl. Anhang 3): Allein die Ausarbeitung des Gesetzeserlasses in der vorparlamentarischen Phase umfasst die Durchführung und Auswertung mehrerer Ämterkonsultationen und eines Vernehmlassungsverfahrens.¹⁷² Auch die parlamentarische Phase kann sehr lange dauern und zeitintensiv sein.¹⁷³ Wäre im Rahmen des Rechtsetzungsprojekts auch die Anpassung des Ausdrucks «Invalidität» geplant, müsste – wie oben erwähnt – eine Volksabstimmung vorbereitet und durchgeführt werden. Bei einem Rechtsetzungsprojekt, das die Anpassung von Ausdrücken im IVG umfasste, wäre schliesslich auch die Umsetzungsphase mit vielfältigen Arbeiten verbunden: Für die Anpassung des Ausdrucks «Kinderrente» wäre, wie weiter oben gesehen, die Änderung einer Vielzahl von Dokumenten auf kantonaler und kommunaler Ebene wie etwa Wegleitungen der Kantone und Gemeinden zu Steuererklärungen und zahlreiche weitere Produkte, wie Broschüren und Webseiten von Verbänden, Beratungsstellen oder Arbeitgebenden nötig. Zudem könnte die Anpassung der Sozialversicherungsabkommen zu direkten Mehrkosten bei der IV führen, falls die Vertragspartner im Gegenzug von der Schweiz beispielsweise Änderungen bei den Regelungen betreffend die Hilflosenentschädigung verlangen sollten.

Vor diesem Hintergrund lässt sich festhalten, dass eine Schätzung der Gesamtkosten von Rechtsetzungsvorhaben grundsätzlich zwar möglich, aber aufwendig wäre. Aufgrund des Aufwands und der Komplexität des Vorhabens wäre eine solche Schätzung im Rahmen einer separaten Studie und nicht eigens im Hinblick auf die vorliegend diskutierte Eruiierung der Kosten der Anpassung von Ausdrücken im IVG durchzuführen.

¹⁷² Vgl. BJ, Gesetzgebungsleitfaden, S. 71. Bei der sehr umfangreichen WE IV mussten im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Gesetzesrevision insgesamt 123 Stellungnahmen ausgewertet werden. Vgl. dazu BSV (2017): Weiterentwicklung der Invalidenversicherung: Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse (Ergebnisbericht), S. 4.

¹⁷³ Im Rahmen der WE IV, als allein die Erstberatung der Vorlage in der SGK-N ein Jahr während insgesamt fünf Sitzungen dauerte, aber auch anlässlich der Beratung der IV-Revision 6b blieb die Anpassung des Begriffs «Kinderrente», wie in Kap. 1 gesehen, bekanntlich bis zum Ende der Beratungen eine Differenz.

5 Schlussfolgerungen

Ein Rechtsetzungsprojekt zur sprachlichen Modernisierung des IVG, so vermag der vorliegende Bericht zu zeigen, müsste neben den Ausdrücken «Kinderrente» und «Invalidität» insbesondere auch den Ausdruck «Hilflosigkeit» in den Blick nehmen. In die Überlegungen einzubeziehen wären ausserdem «Behinderte(r)», «Gebrechen» / «Geburtsgebrechen», «Missbildung», «geistige» Beeinträchtigung, «Leiden» und «Sinnesschädigung». Während dem Ausdruck «Kinderrente» Missverständlichkeit vorgeworfen wird, werden alle übrigen Ausdrücke mindestens in einer Amtssprache als herabsetzend und/oder veraltet erachtet.

Die Eruierung von Ersatzausdrücken wäre sehr anspruchsvoll und komplex. Die Debatten in den einzelnen Sprachräumen sind nicht identisch. Neu gewählte Ausdrücke müssten eine Vielzahl von Bedingungen erfüllen. Unter anderem müssten sie sich in die Begriffssystematik des IVG, der Sozialversicherungsgesetzgebung sowie des schweizerischen Rechts insgesamt einfügen lassen; ebenso müsste die Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht gewahrt bleiben. Die neuen Ausdrücke dürften nicht zu einer Verwechslung mit bereits bestehenden Leistungen führen, müssten einfach verständlich sein und dürften keine materiellen Änderungen zur Folge haben; ausserdem müsste für jede der betroffenen Amtssprachen eine Lösung gefunden werden, die eine eindeutige Verbesserung gegenüber dem Status quo mit sich bringt. Ausser beim Ausdruck «Kinderrente», bei welchem bereits vertiefte Abklärungen durchgeführt wurden, müssten für alle weiteren Ausdrücke noch Alternativen gefunden werden. Dabei könnte es sein, dass sich für einzelne Bezeichnungen kein valabler Ersatz finden lässt.

Im Weiteren wäre ein entsprechendes Gesetzgebungsprojekt mit einem grossen administrativen Aufwand inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung verbunden. So wären bei einer Ersetzung des Ausdrucks «Kinderrente» auf Bundesebene alle geltenden Weisungen, Richtlinien und Kreisschreiben, die den Ausdruck enthalten, zu ändern – unter anderem rund 1600 Vorsorgereglemente der Pensionskassen. Hinzu käme die Anpassung einer Vielzahl von Dokumenten auf kantonaler und kommunaler Ebene wie etwa Wegleitungen der Kantone und Gemeinden zu Steuererklärungen und zahlreicher weiterer Produkte, wie Broschüren und Webseiten von Verbänden, Beratungsstellen oder Arbeitgebenden. Mindestens beim Ausdruck «Invalidität» müsste die Bundesverfassung geändert werden; ebenso wäre möglicherweise eine Totalrevision des IVG nötig. Betroffene Sozialversicherungsabkommen müssten mit Zustimmung der Vertragspartner und dem Risiko von Gegenforderungen geändert werden. Die Kosten eines solchen Rechtsetzungsprojektes konnten im Rahmen dieses Berichts zwar nicht konkret geschätzt werden. Angesichts der vielen Arbeitsschritte, die im Hinblick auf die Änderung von Ausdrücken auf allen drei politischen Ebenen, bei internationalen Sozialversicherungsabkommen, bei den Durchführungsstellen und in der Privatwirtschaft nötig wären, liegt es jedoch nahe, dass die Kostenfolgen beträchtlich wären.

Wie im Bericht dargelegt, empfahl der Ausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen 2022, alle abwertenden Ausdrücke in Bezug auf Menschen mit Behinderungen in der Gesetzgebung und der Politik durch eine Terminologie zu ersetzen, die die Würde von Menschen mit Behinderungen wahrt. Die Kritik an als diskriminierend wahrgenommenen Ausdrücken im IVG fand in den letzten zwanzig Jahren auch in der schweizerischen Bundesversammlung breit abgestützten Zuspruch. Ebenso war der Bundesrat gegenüber der Anpassung von Ausdrücken wie «Invalidität» und «Hilflosigkeit» offen. Zuletzt unterstützte im Nationalrat auch eine Mehrheit die Ersetzung von «Kinderrente».

Vor diesem Hintergrund anerkennt der Bundesrat die Kritik an einzelnen Ausdrücken im IVG und erachtet gerade die Vorbehalte gegenüber Bezeichnungen, die von Betroffenen als herabsetzend und veraltet wahrgenommen werden, für nachvollziehbar. Ein separates Gesetzgebungsprojekt zur Anpassung aller erwähnten Ausdrücke im IVG lehnt er jedoch ab, weil der Aufwand für die Konzeption, die Durchführung und die Umsetzung eines Rechtsetzungsprojektes, das ausschliesslich *formale* Änderungen umfasst, zu gross wäre.

Der Bundesrat wird sich mit der Thematik indessen im Rahmen künftiger materieller Revisionen des IVG weiter befassen. Konkret ist Folgendes geplant:

- Stehen im Rahmen von künftigen Revisionen des IVG einzelne oder mehrere Bestimmungen, die Ausdrücke enthalten, die im vorliegenden Bericht als problematisch analysiert wurden, materiell zur Diskussion, werden die entsprechenden Ausdrücke auch formal nochmals («Invalidität», «Hilflosigkeit», «Kinderrente») respektive neu (übrige Ausdrücke) vertieft geprüft. Ist es sinnvoll und möglich, wird ein adäquater Ersatzausdruck vorgeschlagen.
- Die Analyse der Ausdrücke, die Suche nach passenden Alternativen und die Prüfung der Umsetzbarkeit in der Gesetzgebung werden auf den Erkenntnissen aus dem vorliegenden Bericht aufbauen. Für die Arbeiten werden, sofern möglich, auch verwaltungsexterne Fachpersonen beigezogen.
- Die allfälligen Ersatzausdrücke werden dem Parlament zusammen mit den materiellen Änderungen beantragt werden. Das Vorgehen bei der vertieften Prüfung und die Ergebnisse der Analyse werden in der Botschaft erläutert werden.

6 Bibliografie

6.1 Materialien

Parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Fragen

- [22.435](#) Parlamentarische Initiative Regazzi Fabio vom 9.6.2022, Kosten von parlamentarischen Vorstössen ausweisen.
- [22.434](#) Parlamentarische Initiative Gutjahr Diana vom 9.6.2022, Folgekosten von parlamentarischen Vorstössen ausweisen.
- [21.4327](#) Motion Dobler Marcel vom 1.10.2021, Kostentransparenz von Berichten zur Erfüllung von Postulaten.
- [20.3002](#) Postulat SGK-S vom 17.1.2022, Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.
- [18.3969](#) Interpellation Ammann Thomas vom 27.9.2018, Fragestunde im Nationalrat. Instrument für Fragen an den Bundesrat. Aktuelles vor Opportunismus und weniger wäre mehr.
- [18.1095](#) Anfrage Wüthrich Adrian vom 14.12.2018, Ist die Änderung des Begriffs «Kinderrente» im Rahmen der Behandlung der Weiterentwicklung der IV in «Zulage für Eltern» verhältnismässig und sinnvoll?
- [16.3309](#) Motion Streiff-Feller Marianne vom 27.4.2016, Gegen die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.
- [10.3699](#) Motion Streiff-Feller Marianne vom 28.9.2010, Invalid ist nicht mehr in.
- [09.502](#) Parlamentarische Initiative FDP-Liberale Fraktion vom 10.12.2009, Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen
- [07.3176](#) Interpellation Spuhler Peter vom 22.3.2007, Kosten der Regulierungsdichte.
- [04.1029](#) Anfrage Slongo Marianne vom 18.3.2004, Was kosten die persönlichen Vorstösse?
- [01.3648](#) Postulat SGK-N vom 1.11.2001, Diskriminierender Begriff «Invalidität».

Übrige Materialien

- Agile.ch (2022): Antwort auf Schreiben des BSV zu kritisierten Begriffen im IVG, unveröffentlichtes Dokument, 30.5.2022.
- Agile.ch (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes: Stellungnahme, 24.2.2021. Kann abgerufen werden unter: [Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV \(WEIV\) \(admin.ch\)](#)
- Amtliches Bulletin der Bundesversammlung (AB) (2001–2023). Kann abgerufen werden unter: [Schweizer Parlament - Startseite](#)
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV): Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 3.11.2021. Kann abgerufen unter: [Vernehmlassungsbericht Ausführungsbestimmungen WE IV 3.11.2021](#)
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2019): Begriff «Kinderrente» bzw. «Zulage für Eltern» – Aktualisierung des Berichts «Terminologie 'Kinderrente'» vom 31. August 2012, Bericht Nr. 9 im Auftrag der SGK-S vom 16.5.2019. Kann abgerufen werden unter: [Aktennotiz \(parlament.ch\)](#)
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2017): Weiterentwicklung der Invalidenversicherung: Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse (Ergebnisbericht), Bern, 15.2.2017. Kann abgerufen werden unter: [47228.pdf \(admin.ch\)](#)

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2016): Invaliditätsbegriff – Überblick über die wichtigsten Gesetzesartikel, unveröffentlichte Übersicht [August 2016]. (vgl. auch Anhang 1)
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2012): Terminologie «Kinderrente», unveröffentlichter Bericht im Auftrag der SGK-N vom 31.8.2012.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2005): Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassungsverfahren zu den Entwürfen der 5. Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, der IV-Zusatzfinanzierung und des IV-Verfahrens, Bern.
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket): Änderung vom 18. März 2011, AS 2011 5659ff.
- Bundeskanzlei (BK) (2019): [Remplacement éventuel de l'expression « rente pour enfant » par « complément de rente pour les parents » dans les actes législatifs (au niveau de la loi)], Beilage zu BSV (2019): Begriff «Kinderrente» bzw. «Zulage für Eltern» – Aktualisierung des Berichts «Terminologie 'Kinderrente'» vom 31. August 2012, Bericht Nr. 9 im Auftrag der SGK-S vom 16.5.2019. Kann abgerufen werden unter: [Arbeitspapier Sprachdienste BK \(parlament.ch\)](#) (vgl. auch Anhang 2)
- Bundesrat (2021): Stellungnahme vom 1.10.2021 zu 21.4327 Motion Dobler Marcel, Kostentransparenz von Berichten zur Erfüllung von Postulaten.
- Bundesrat (2020): Stellungnahme vom 17.1.2020 zu 20.3002 Postulat SGK-S, Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.
- Bundesrat (2019): Antwort vom 14.12.2018 zu 18.1095 Anfrage Wüthrich Adrian, Ist die Änderung des Begriffs «Kinderrente» im Rahmen der Behandlung der Weiterentwicklung der IV in «Zulage für Eltern» verhältnismässig und sinnvoll?.
- Bundesrat (2018): Antwort vom 27.9.2018 zu 18.3969 Interpellation Ammann Thomas, Fragestunde im Nationalrat. Instrument für Fragen an den Bundesrat. Aktuelles vor Opportunismus und weniger wäre mehr.
- Bundesrat (2016): Stellungnahme vom 27.4.2016 zu 16.3309 Motion Streiff-Feller Marianne, Gegen die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.
- Bundesrat (2011): Botschaft vom 11.5.2011 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket), BBl 2011 5691ff.
- Bundesrat (2010): Botschaft vom 24.2.2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket), BBl 2009 1817ff.
- Bundesrat (2010): Stellungnahme vom 28.9.2010 zu 10.3699 Motion Streiff-Feller Marianne, Invalid ist nicht mehr in.
- Bundesrat (2007): Antwort vom 22.3.2007 zu 07.3176 Interpellation Spuhler Peter, Kosten der Regulierungsdichte.
- Bundesrat (2005): Botschaft vom 22.6.2005 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (5. Revision), BBl 2005 4459ff.
- Bundesrat (2004): Antwort vom 18.3.2004 zu 04.1029 Anfrage Slongo Marianne, Was kosten die persönlichen Vorstösse?
- Bundesrat [2004]: 5. IV-Revision: Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung: Bern im September 2004, unveröffentlichter Entwurf, [23.7.2004].
- Bundesrat (2003): [Erläuternder Bericht 5. IV-Revision], unveröffentlichter Entwurf, 4.12.2003.
- Bundesrat (2001): Botschaft vom 21.2.2001 über die 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, BBl 2001, 3205ff.
- Bundesrat (2000): Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der 4. Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung.
- Inclusion Handicap (2022): Antwort auf Schreiben des BSV zu kritisierten Begriffen im IVG, unveröffentlichtes Dokument, 30.5.2022.
- Inclusion Handicap (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV): Stellungnahme, 17.2.2021. Kann abgerufen werden unter: [Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV \(WEIV\) \(admin.ch\)](#).

- Inclusion Handicap (2021): Disposition d'exécution relatives à la modification de la LAI (Développement continu de l'AI): Prise de position, 17.2.2021. Kann abgerufen werden unter: [Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV \(WEIV\) \(admin.ch\)](#).
- Insieme Schweiz (2022): Antwort auf Schreiben des BSV zu kritisierten Begriffen im IVG, unveröffentlichtes Dokument, 31.5.2022.
- Insieme Schweiz (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV): Stellungnahme, 15.3.2021. Kann abgerufen werden unter: [Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV \(WEIV\) \(admin.ch\)](#).
- Pädiatrie Schweiz: Die Fachorganisation der Kinder- und Jugendmedizin / Kinderärzte Schweiz: Berufsverband Kinder- und Jugendärztinnen in der Praxis (2021): Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV), 15.3.2021. Kann abgerufen werden unter: [Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV \(WEIV\) \(admin.ch\)](#).
- [Parlamentsdienste] (2020): 17.022 IVG. Änderung (Weiterentwicklung der IV) (Differenzen): Ständerat, Frühjahrssession 2020, Synopse, 23.1.2020. Kann abgerufen werden unter: [S4 D.pdf \(parlament.ch\)](#).
- Parlamentsdienste (2001): SGK setzt Detailberatung der 4. Revision fort, Medienmitteilung vom 5.11.2001. Kann abgerufen werden unter: [SGK setzt Detailberatung der 4. Revision fort \(parlament.ch\)](#).
- Procap Schweiz (2022): Antwort auf Schreiben des BSV zu kritisierten Begriffen im IVG, unveröffentlichtes Dokument, 24.5.2022.
- Procap Schweiz (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV): Stellungnahme, 15.3.2021. Kann abgerufen werden unter: [Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV \(WEIV\) \(admin.ch\)](#).
- Pro Infirmis (2022): Antwort auf Schreiben des BSV zu kritisierten Begriffen im IVG, unveröffentlichtes Dokument, 7.6.2022.
- Schweizerische Depeschenagentur (SDA) (2012). Invalidenversicherung – Sozialkommission des Nationalrates will laufende IV-Renten kürzen, SDA-Meldung 12.10.2012. Kann abgerufen werden unter: [Invalidenversicherung - Sozialkommission des Nationalrates will laufende IV-Renten kürzen \(parlament.ch\)](#).
- Schweizerischer Städteverband (2021): Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV): Stellungnahme, 18.3.2021. Kann abgerufen werden unter: [Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV \(WEIV\) \(admin.ch\)](#).
- Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) (2023): Bericht zu 22.434 Pa.Iv. Gutjahr Diana, Folgekosten von parlamentarischen Vorstössen ausweisen. Kann abgerufen werden unter: [Staatspolitische Kommission des Nationalrates \(parlament.ch\)](#).
- Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) (2023): Bericht zu 22.435 Pa.Iv. Regazzi, Kosten von parlamentarischen Vorstössen ausweisen. Kann abgerufen werden unter: [Staatspolitische Kommission des Nationalrates \(parlament.ch\)](#).
- Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) (2010): Bericht zu 09.502 Pa.Iv. Fraktion RL, Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen. Kann abgerufen werden unter: [09.502 Pa.Iv. Fraktion RL. Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen](#).
- Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK-S) (2011): Bericht zu 09.502 Pa.Iv. Fraktion RL, Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen. Kann abgerufen werden unter: [09.502 Pa.Iv. Fraktion RL. Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen](#).
- Systematische Rechtssammlung (SR). Kann abgerufen werden unter: [Systematische Rechtssammlung \(admin.ch\)](#).

6.2 Literatur

- Agile.ch (2016): Les mots sont trompeurs: contre la discrimination linguistique des personnes en situation de handicap, Brochure. Kann abgerufen werden unter: [177041 Sprache ist verräterisch_fr.indd \(agile.ch\)](#)
- Agile.ch (2016): Sprache ist verräterisch: Sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, Broschüre. Kann abgerufen werden unter: [AGILE Sprache_D \[1-24\].indd](#)
- Benigno, Pietro / Li Voti, Pietro (1999): Lessico medico italiano.
- Bösl, Elisabeth (2009): Dis/ability History: Grundlagen und Forschungsstand, in: H-Soz-Kult 7.7.2009. Kann abgerufen werden unter: [Dis/ability History: Grundlagen und Forschungsstand | H-Soz-Kult. Kommunikation und Fachinformation für die Geschichtswissenschaften | Geschichte im Netz | History in the web \(hsozkult.de\)](#)
- Bundesamt für Justiz (BJ) (2019): Gesetzgebungsleitfaden: Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 4. Auflage, Bern. Kann abgerufen werden unter: [gleitf-d \(1\).pdf](#)
- Bundeskanzlei (BK) (2019): Gesetzestechnische Richtlinien (GTR). Kann abgerufen werden unter: [Gesetzestechnische Richtlinien GTR \(admin.ch\)](#).
- Bundesrat (2019): Richtlinien des Bundesrates vom 6.12.219 für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien), BBI 2019 8519ff.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) (2022): Schreiben zum Thema Behinderung – Tipps für Medienschaffende, 10.3.2022. Kann abgerufen werden unter: [Medien \(admin.ch\)](#)
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) (2022): Leichte Sprache: Ein Faktenblatt für die Bundesverwaltung, Version 2.1, 7.2.2022. Kann abgerufen werden unter: [Faktenblatt Leichte Sprache.pdf](#)
- Fuster, Thomas (2023): Es braucht ein Preisschild für Vorstösse, in: NZZ, 15.3.2023 (Printausgabe). Kann abgerufen werden unter: [Flut von Vorstössen: Es braucht ein Preisschild für das Parlament \(nzz.ch\)](#)
- Graf, Martin / Theler, Cornelia / von Wyss, Moritz (Hg.) (2014): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung: Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel. Kann abgerufen werden unter: [Layout 1 \(parlament.ch\)](#)
- Haselbach, Philipp (2002): Die Entwicklung des Invaliditätsbegriffs, in: Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS), S. 44–63.
- Hess-Klein, Caroline / Scheibler, Eliane (2022): Aktualisierter Schattenbericht: Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich der ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Bern. Kann abgerufen werden unter: [Staatenberichtsverfahren \(admin.ch\)](#)
- Hess-Klein, Caroline / Scheibler, Eliane (2022): Rapport alternatif actualisé: Rapport de la société civile présenté à l'occasion de la première procédure de rapport des Etats devant le Comité des droits des personnes handicapées de l'ONU, Bern. Kann abgerufen werden unter: [Présentation du rapport \(admin.ch\)](#)
- Jecker-Parvex, Maurice (2016): Les terminologies pour dire le handicap: une histoire sans fin?, in: Revue suisse de pédagogie spécialisée, 3, S. 8–12. Kann abgerufen werden unter: [JeckerParvex_160308.pdf](#)
- Kieser, Ueli (2020): Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 4. vollständig revidierte Auflage, Zürich, Basel, Genf.
- Müller, Georges / Uhlmann, Felix (2013): Elemente einer Rechtsetzungslehre, 3. Auflage, Zürich, Basel, Genf.
- Novak, Eva (2022): Die Stimmbevölkerung soll wissen, was der parlamentarische Eifer kostet, in: Tages-Anzeiger, 26.9.2022. Kann abgerufen werden unter: [Kostenschub im Parlament: Die Stimmbevölkerung soll wissen, was der parlamentarische Eifer kostet | Tages-Anzeiger \(tagesanzeiger.ch\)](#)

- Nussbaumer, Markus (2016): Können Wörter diskriminierend sein? Überlegungen am Beispiel von «invalid», in: LeGes 2, 275-280. Kann abgerufen werden unter: [LeGes 2016 2 275-280.pdf \(weblaw.ch\)](#)
- Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) (1999): Parlamentarische Vorstösse: Verfahren, Statistiken, Kosten und das Vorstosswesen betreffende Änderungsvorschläge: Schlussbericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat vom 25.02.1999, BBI 2000 3306.
- Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) (1999): Parlamentarische Vorstösse. Verfahren, Statistiken, Kosten und das Vorstosswesen betreffende Änderungsvorschläge sowie Überblick zum Vorstosswesen in anderen europäischen Parlamenten, unveröffentlichter Arbeitsbericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat.
- Rouvenaz, Catherine (2021): Ces mots qui alimentent le capacitisme, in : Agile.ch: Handicap & politique, Nr. 4, S. 12–13. Kann abgerufen werden unter: [3b62ac_b03291ee1aa6459292da3c902985ff9c.pdf \(agile.ch\)](#)
- Rouvenaz, Catherine (2021): Sprache als Nährboden für Ableismus, in: Agile.ch: Behinderung & Politik, Nr. 4, S. 12–14. Kann abgerufen werden unter: [3b62ac_ef3024e61cd64d5692694fd37d9fde9a.pdf \(agile.ch\)](#)
- Schefer, Markus / Martin, Céline / Hess-Klein, Caroline (2022): Leitfaden für eine behindertenrechtliche Gesetzgebung in den Kantonen, Bern. Kann abgerufen werden unter: [Leitfaden für eine behindertenrechtliche Gesetzgebung in den Kantonen \(weblaw.ch\)](#)
- Schmuhl, Hans-Walter (2010): Exklusion und Inklusion durch Sprache – Zur Geschichte des Begriffs Behinderung, Berlin.
- Sciarini, Pascal (2006): Le processus législatif, in: Ulrich Klöti et al. (Hg.), Handbuch der Schweizer Politik, 4. Auflage, Zürich, S. 491–525.
- [Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO] (2022): Handbuch Regulierungsfolgenabschätzung (RFA). Kann abgerufen werden unter: [Regulierungsfolgenabschätzung \(RFA\) \(admin.ch\)](#)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (2020): Leitfaden zur Schätzung der Regulierungskosten. Kann abgerufen werden unter: [Regulierungsfolgenabschätzung \(RFA\) \(admin.ch\)](#)
- Tabin, Jean Pierre / Piecek-Riondel, Monika / Perrin, Céline / Probst, Isabelle (2016): L'invalidité comme catégorie administrative, in: Revue suisse de pédagogie spécialisée, 3. S. 13–19. Kann abgerufen werden unter: [\(PDF\) L'invalidité comme catégorie administrative \(researchgate.net\)](#)
- Vereinte Nationen: Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2022): Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz [Deutsche Übersetzung im Auftrag des EBGB]. Kann abgerufen werden unter: [CRPD Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz.pdf](#) [Original in Englisch kann abgerufen werden unter: [G2230889.pdf](#)].
- Waldschmidt, Anne (2005): Disability Studies: individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung?, in: Psychologie und Gesellschaftskritik, 29. S. 9.13. Kann abgerufen werden unter: [Disability Studies: individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung? \(ssoar.info\)](#).

Anhang

Anhang 1: Invaliditätsbegriff – Überblick über die wichtigsten Gesetzesartikel (Stand: 2016)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)

Art. 41 Abs. 2

Art. 48a Abs. 1 Bst. i.

Art. 106 Abs. 2

Art. 111 Abs. 1-3

Art. 112 Abs. 1

Art. 112a Abs. 1

Art. 112b Abs. 1 und 2

Art. 112c Abs. 2

Art. 113 Abs. 2 Bst. a

Art. 130 Abs. 3

14. Übergangsbestimmung zu Art. 130 (Mehrwertsteuer)

2. Übergangsbestimmung zu Art. 62 (Schulwesen)

4. Übergangsbestimmung zu Art. 112b (Förderung der Eingliederung Invaliden)

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Art. 8 Abs. 1-3

Art. 16

Art. 17 Abs. 1

Art. 63

Art. 64 Abs. 2

Art. 65

Art. 66 Abs. 2 lit. a. und c., Abs. 3 lit. b.

Art. 69 Abs. 3

Art. 70 Abs. 2

Art. 74 Abs. 2 lit. c

Art. 82 Abs. 1

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Zahlreiche Bestimmungen; „komplette“ Überarbeitung des Gesetzes wäre im Falle einer Begriffsänderung notwendig [vgl. auch IFEG (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen) und BG über die Sanierung der Invalidenversicherung].

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Art. 9 Abs. 4

Art. 14 Abs. 2^{bis}

Art. 20 Abs. 2 lit. b.

Art. 22^{bis} Abs. 1

Art. 22^{ter} Abs. 1

Art. 24^b

Art. 30^{bis}

Art. 33^{bis}

Art. 33^{ter} Abs. 1

Art. 35 Abs. 1

Art. 42 Abs. 3

Art. 43^{bis} Abs. 4 und 5

Art. 43^{ter}

Art. 43^{quinqües}

Art. 54 Abs. 3

Art. 73 Abs. 1

Art. 109 Abs. 1

Art. 111

Schlussbestimmungen der Änderung vom 24. Juni 1977 (9. AHV-Revision)

a. Erste Anpassung der Renten durch den Bundesrat

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Art. 27

Art. 52 Abs. 2

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Art. 1a Abs. 1

Art. 16 Abs. 3

Art. 18 Abs. 1 und 2

Art. 19 Abs. 1 und 3

Art. 20 Abs. 1 und 2

Art. 24 Abs. 2

Art. 29 Abs. 3 und 6

Art. 31 Abs. 4
Art. 34 Abs. 1
Art. 35 Abs. 1 und 2
Art. 36 Abs. 2
Art. 50
Art. 66 Abs. 1 lit. n
Art. 77 Abs. 3 lit. b
Art. 90 Abs. 2
Art. 118 Abs. 2 lit. c und Abs. 5

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG)

Hinweis hierzu: Der Begriff „Invalidität“ nach Art. 7 ATSG ist in allen Sozialversicherungszweigen, welche dieses Risiko obligatorisch versichern und diesbezüglich dem ATSG unterstehen – neben der IV auch die UV, die MV und die EL – identisch; und er gilt [grundsätzlich] auch [...] in der obligatorischen [...] beruflichen Vorsorge nach BVG, obwohl hier das ATSG nicht anwendbar ist. (Trotzdem alle Artikel aufgeführt, da es sich um Begriff „invalid“ handelt.)

Art. 1 Abs. 1
Art. 2 Abs. 3
Art. 7 Abs. 1
Art. 10 Abs. 3
Art. 18 lit. c und d
Art. 21 Abs. 1 und 2
Art. 22 Abs. 3 lit. b
Art. 23
Art. 24 Abs. 1-3
Art. 25
Art. 26 Abs. 1 und 3
Art. 26a Abs. 1-3
Art. 30c Abs. 4
Art. 30g lit. e
Art. 34 Abs. 2
Art. 35
Art. 36 Abs. 1 und 2
Art. 37 Abs. 1, 3 und 4
Art. 42
Art. 43 Abs. 1
Art. 45 Abs. 1
Art. 47 Abs. 2
Art. 49 Abs. 2, Ziff. 3a
Art. 53e Abs. 6
Art. 65d abs. 3, Bst. b

Art. 68

Art. 86a Abs. 2 Bst. f

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003 (1. BVG-Revision)

Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket)

Bundesgesetz über Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG)

Art. 1 Abs. 1 und 2

Art. 2

Art. 3 Abs. 2 und 3

Art. 8 Abs. 2

Art. 17 Abs. 2 Bst. a

Art. 25f Abs. 1

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Art. 4 Abs. 1 Bst. c und d und Abs. 2

Art. 5 Abs. 3

Art. 9 Abs. 2 und 5 Bst. a und c

Art. 10 Abs. 1

Art. 11 Abs. 1 Bst. a., c. und d., Abs. 1^{bis} und Abs. 3 Bst. f

Art. 14 Abs. 4 und 5

Art. 17 Abs. 4

Art. 18

Art. 21 Abs. 4

Art. 35

Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG)

Art. 8 lit. k und l

Art. 11 Abs. 3

Art. 13

Art. 29 Abs. 3 lit. b

Art. 33

Art. 35

Art. 36 Abs. 2

Art. 37 Abs. 1 und 2

Art. 38 Abs. 1

Art. 39 Abs. 2 und 3

Art. 40 Abs. 1 – 3

Art. 43 Abs. 3

Art. 46 Abs. 1 und 3

Art. 47 Abs. 1 und 2

Art. 51 Abs. 4

Art. 53 Abs. 3

Art. 54 Abs. 1

Art. 65 Abs. 1

Art. 66 lit. d und e

Art. 77

Art. 79

Art. 112 Abs. 1

Art. 116

Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2005

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Art. 16g Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a

Art. 19a Abs. 1 Bst. b

Art. 23 Abs. 2

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Art. 331 Abs. 2

Art. 331a Abs. 2 OR

Art. 331c OR

Art. 331e Abs. 4 OR

Art. 331e Abs. 8

Art. 331d Abs. 6

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 89a Abs. 6, Bst. 3a, und Abs. 7

Art. 123 Abs. 1

Art. 285 Abs. 2^{bis}

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)

Art. 39a Abs. 1

Art. 39b Abs. 1

Art. 46 Abs. 1

Art. 88 Abs. 1

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

Art. 21c Bst. c

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

Zahlreiche Bestimmungen.

Anhang 2: Remplacement éventuel de l'expression « rente pour enfant » par « complément de rente pour les parents » dans les actes législatifs (au niveau de la loi)

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) (Weiterentwicklung der IV) Änderung vom ...	Loi fédérale sur l'assurance-invalidité (LAI) (Développement continu de l'AI) Modification du ...	Legge federale sull'assicurazione per l'invalidità (LAI) (Ulteriore sviluppo dell'AI) Modifica del ...
<i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>Im ganzen Erlass wird «Kinderrente» ersetzt durch «Zusatzrente für Eltern», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i> <i>[betrifft die Art. 33 Abs. 2, Art. 35 Sachüberschrift und Abs. 1, 38 Sachüberschrift und Abs. 1, 38^{bis} Abs. 1, 40 Abs. 2]</i>	<i>Remplacement d'une expression</i> <i>Dans tout l'acte, « rente pour enfant » est remplacé par « complément de rente pour les parents », en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.</i> <i>[concerne les art. 33, al. 2, 35, titre, 38, titre et al. 1, 38^{bis}, al. 1, et 40, al. 2]</i>	<i>Sostituzione di termini</i> ¹ <i>Negli articoli 35 capoversi 1 e 3 e 37 capoverso 2, «rendita completiva» è sostituito con «rendita completiva genitoriale».</i> ² <i>Negli articoli 33 capoverso 2 e 35, rubrica nonché capoverso 4, «rendita completiva per i figli» è sostituito, con i necessari adeguamenti grammaticali, con «rendita completiva genitoriale».</i> ³ <i>Negli articoli 38, rubrica e capoverso 1, e 38^{bis} capoverso 1, «rendita per i figli» e «rendita per figli» sono sostituiti, con i necessari adeguamenti grammaticali, con «rendita completiva genitoriale».</i> ⁴ <i>Nell'articolo 40 capoverso 2, «rendite straordinarie per figli» è sostituito con «rendite complete genitoriali straordinarie».</i> <i>[concerne gli art. 33 cpv. 2, 35, rubrica e cpv. 1 e 3, 37, cpv. 2, 38, rubrica e cpv. 1, 38^{bis} cpv. 1, 40 cpv. 2]</i>
<i>Art. 35 Abs. 1, 3 und 4</i> ¹ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i> ³ <i>Für Pflegekinder, die erst nach Eintritt der Invalidität in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf eine</i>	<i>Art. 35, al. 1, 3 et 4</i> ¹ <i>Les hommes et les femmes qui peuvent prétendre à une rente d'invalidité ont droit à un complément de rente pour chacun des enfants qui, au décès de ces personnes, auraient droit à la rente d'orphelin de l'assurance-vieillesseet survivants.</i>	<i>Art. 35 cpv. 1, 3 e 4</i> ¹ <i>Concerne soltanto il testo francese</i> ³ <i>Concerne soltanto i testi tedesco e francese</i>

Zusatzrente für Eltern, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten. ⁴ Die Zusatzrente für Eltern wird wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 ATSG¹) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen. Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Artikel 20 ATSG regeln, namentlich in Fällen, in denen der Anspruch auf die Zusatzrente durch Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe begründet wird.	³ Les enfants recueillis après la survenance de l'invalidité ne donnent pas droit au complément de rente pour les parents, sauf s'il s'agit des enfants de l'autre conjoint. ⁴ Le complément de rente pour les parents est versé comme la rente à laquelle il se rapporte. Les dispositions relatives à un emploi du complément de rente conforme à son but (art. 20 LPG) ainsi que les décisions contraires du juge civil sont réservées. Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions spéciales sur le versement du complément de rente, en dérogation à l'art. 20 LPG, notamment pour les cas dans lesquels le droit au complément de rente résulte de l'entretien d'enfants de parents séparés ou divorcés.	⁴ La rendita completa genitoriale è versata come la rendita cui è connessa. Sono salve le disposizioni per un impiego appropriato della rendita (art. 20 LPG) e le disposizioni contrarie del giudice civile. In deroga all'articolo 20 LPG, il Consiglio federale può disciplinare il pagamento in casi speciali, segnatamente i casi in cui il diritto alla rendita completa genitoriale è determinato da figli di coppie separate o divorziate.
<i>Art. 37 Abs. 2</i> ² Hat ein Versicherter mit vollständiger Beitragsdauer bei Eintritt der Invalidität das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so betragen seine Invalidenrente und allfällige Zusatzrenten für Eltern mindestens 133¹/₃ Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten.	<i>Art. 37, al. 2</i> ² Lorsqu'un assuré comptant une durée complète de cotisations n'a pas encore accompli sa vingt-cinquième année au moment de la survenance de l'invalidité, la rente d'invalidité lui revenant et les éventuels compléments de rente pour les parents s'élèvent au moins à 133¹/₃ % du montant minimum de la rente complète correspondante.	<i>Art. 37 cpv. 2</i> ² <i>Concerne soltanto i testi tedesco e francese</i>

Anhang	Annexe	Allegato
2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946³⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung <i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>Im ganzen Erlass wird «Kinderrente» ersetzt durch «Zusatzrente für Eltern», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i>	2. Loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants⁷ <i>Remplacement d'une expression</i> <i>Dans tout l'acte, «rente pour enfant» est remplacé par «complément de rente pour les parents», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.</i>	2. Legge federale del 20 dicembre 1946⁷ sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti <i>Sostituzione di termini</i> ¹ <i>In tutta la legge «rendita per figli» e «rendita per i figli» sono sostituiti, con i necessari adeguamenti grammaticali, con «rendita completa genitoriale».</i>

¹ SR 830.1

[betrifft Art. 22 ^{ter} Sachüberschrift und Abs. 1 und 40 Abs. 1]	[concerne les art. 22 ^{ter} , titre, 40, al. 1, et 41, al. 1]	2 Nell'articolo 22 ^{ter} capoverso 1 «rendita completiva» è sostituito con «rendita completiva genitoriale». [concerne gli art. 22 ^{ter} , rubrica e cpv. 1 e 40 cpv. 1]
Art. 22^{ter} Abs. 1 und 2 ¹ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i> ² Die Zusatzrente für Eltern wird wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 ATSG²) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen. Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Artikel 20 ATSG regeln, namentlich in Fällen, in denen der Anspruch auf die Zusatzrente durch Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe begründet wird.	Art. 22^{ter}, al. 1 et 2 ¹ Les personnes auxquelles une rente de vieillesse a été allouée ont droit à un complément de rente pour chacun des enfants qui, au décès de ces personnes, auraient droit à une rente d'orphelin. Les enfants recueillis par des personnes qui sont déjà au bénéfice d'une rente de vieillesse ou d'une rente d'invalidité allouée antérieurement à celle-ci ne donnent pas droit au complément de rente pour les parents, sauf s'il s'agit d'enfants de l'autre conjoint. ² Le complément de rente pour les parents est versé comme la rente à laquelle il se rapporte. Les dispositions relatives à un emploi de la rente conforme à son but (art. 20 LPGGA) ainsi que les décisions contraires du juge civil sont réservées. Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions spéciales sur le versement du complément de rente, en dérogation à l'art. 20 LPGGA, notamment pour les cas dans lesquels le droit au complément de rente résulte de l'entretien d'enfants de parents séparés ou divorcés.	Art. 22^{ter} cpv. 1 e 2 ¹ <i>Concerne soltanto il testo francese</i> ² La rendita completiva genitoriale è versata di regola come la rendita cui è connessa. Sono salve le disposizioni sull'impiego appropriato (art. 20 LPGGA) come pure le disposizioni diverse imposte dal giudice civile. Il Consiglio federale può disciplinare il versamento per casi speciali, in deroga all'articolo 20 LPGGA, segnatamente per i casi in cui il diritto alla rendita completiva genitoriale è determinato da figli di genitori separati o divorziati.
Art. 35^{ter} 4. Zusatzrente für Eltern Die Zusatzrente für Eltern beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf eine Zusatzrente, so sind die beiden Zusatzrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar	Art. 35^{ter} 4. Complément de rente pour les parents Le complément de rente pour les parents s'élève à 40 % de la rente de vieillesse correspondant au revenu moyen annuel déterminant. Si les deux parents ont droit à ce complément de rente, les deux compléments de rente doivent être réduits dans la mesure où leur somme excède 60 % de la rente de vieillesse maximale. L'art. 35 s'applique par analogie pour déterminer les modalités de réduction.	Art. 35^{ter} 4. Rendita completiva genitoriale La rendita completiva genitoriale è pari al 40 per cento della rendita di vecchiaia corrispondente al reddito annuo medio determinante. Se entrambi i genitori hanno diritto a una rendita completiva genitoriale, le due rendite devono essere ridotte qualora superino il 60 per cento della rendita massima di vecchiaia. L'articolo 35 si applica per analogia per determinare le modalità di riduzione

² SR 830.1

Art. 37^{bis} 7. Zusammentreffen von Waisenrenten und Zusatzrenten für Eltern Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Zusatzrente für Eltern erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Altersrente. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.	Art. 37^{bis} 7. Concours de rentes d'orphelin et de compléments de rente pour les parents Si, pour un même enfant, les conditions d'octroi d'une rente d'orphelin et celles d'un complément de rente pour les parents sont réunies, la somme de la rente et du complément de rente s'élève à 60 % au plus de la rente de vieillesse maximale. L'art. 35 s'applique par analogie pour déterminer les modalités de réduction.	Art. 37^{bis} 7. Concorso di rendite per orfani e rendite complementive genitoriali Se per la medesima persona sono riunite le condizioni che danno diritto a una rendita per orfani e a una rendita completa genitoriale, la somma delle due rendite ammonta al massimo al 60 per cento della rendita massima di vecchiaia. L'articolo 35 si applica per analogia per determinare le modalità di riduzione.
Art. 41 Abs. 1 ¹ In Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG² werden Zusatzrenten für Eltern und Waisenrenten gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter 90 Prozent des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen.	Art. 41, al. 1 ¹ <i>Ne concerne que les textes allemand et italien.</i>	Art. 41 cpv. 1 ¹ In deroga all'articolo 69 capoversi 2 e 3 LPGA², le rendite complete genitoriali e quelle per orfani sono ridotte nella misura in cui, insieme con la rendita del padre o della madre, superino il 90 per cento del reddito annuo medio determinante per il calcolo di quest'ultima.
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 3 <i>Betrifft nur den französischen Text.</i> ³ In Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG³ werden die ausserordentlichen Zusatzrenten für Eltern und die ausserordentlichen Waisenrenten gekürzt, soweit sie zusammen mit den Renten des Vaters und der Mutter einen vom Bundesrat festzusetzenden Höchstbetrag übersteigen.	Art. 43, titre et al. 3 Montant des rentes et compléments de rente extraordinaires ³ En dérogation à l'art. 69, al. 2 et 3, LPGA³, les compléments de rente extraordinaires pour les parents et les rentes extraordinaires d'orphelins sont réduits dans la mesure où, ajouté aux rentes du père et de la mère, leur montant dépasserait un maximum qui sera fixé par le Conseil fédéral.	Art. 43 rubrica e cpv. 3 <i>Concerne soltanto il testo francese</i> ³ In deroga all'articolo 69 capoversi 2 e 3 LPGA³, le rendite complete genitoriali straordinarie e le rendite straordinarie per orfani sono ridotte in quanto, aggiunte alle rendite del padre e della madre, superino l'importo massimo stabilito dal Consiglio federale.
2a. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	2a. Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI²	2a. Legge federale del 6 ottobre 2006² sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità

³ SR 830.1

<i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>Im ganzen Erlass wird «Kinderrente» ersetzt durch «Zusatzrente für Eltern».</i> <i>[betrifft Art. 9 Abs. 2 und 5 Bst. a, 9a Abs. 1 Bst. c, 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4 sowie 11 Abs. 1 Bst. a und c; geändert durch EL-Reform, BBl 2019 2603, Koordination nötig]</i>	<i>Remplacement d'une expression</i> <i>Dans tout l'acte, « rente pour enfant de l'AVS ou de l'AI » est remplacé par « complément de rente pour les parents dans l'AVS ou dans l'AI », en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.</i> <i>[concerne les art. 9, al. 2 et 5, let. a, 9a, al. 1, let. c, 10, al. 1, let. a, ch. 3 et 4, et 11, al. 1, let. a et c]</i>	<i>Sostituzione di un termine</i> <i>In tutta la legge «rendita per figli» è sostituito con «rendita completa genitoriale».</i> <i>[concerne gli art. 9 cpv. 2 e 5 lett. a, 9a cpv. 1 lett. c, 10 cpv. 1 lett. a n. 3 e 4 e 11 cpv. 1 lett. a e c]</i>
3. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge <i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>Im ganzen Erlass wird «Kinderrente» ersetzt durch «Zusatzrente für Eltern».</i> <i>[betrifft Art. 17 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2, 21 Abs. 4 sowie 25 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2]</i>	3. Loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité <i>Remplacement d'une expression</i> <i>Dans tout l'acte, « rente pour enfant » est remplacé par « complément de rente pour les parents », en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.</i> <i>[concerne les art. 17, titre et al. 1 et 2, et 25, titre et al. 1 et 2]</i>	3. Legge federale del 25 giugno 1982³¹ sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità <i>Sostituzione di un termine</i> <i>In tutta la legge «rendita per i figli» e «rendita complementare» sono sostituiti con «rendita completa genitoriale».</i> <i>[concerne gli art. 17, rubrica e cpv. 1 e 2, 21 cpv. 4 e 25, rubrica e cpv. 1 e 2]</i>
Art. 21 Abs. 4 ⁴ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i>	Art. 21, al. 4 ⁴ Si le complément de rente pour les parents n'a pas été touché par un partage de la prévoyance professionnelle au sens de l'art. 124 ou 124a CC, la rente d'orphelin est calculée sur les mêmes bases que le complément de rente.	Art. 21 cpv. 4 ⁴ <i>Concerne soltanto il testo francese</i>

Anhang 3: Summarischer Überblick über die wesentlichen Arbeitsschritte eines Gesetzgebungsprojektes zur Änderung von Ausdrücken im IVG

Vorbemerkung: Die nachstehende Tabelle ergänzt Kapitel 4.2 (Überlegungen zu allfälligen eigenen Kostenschätzungen) und listet die wesentlichen Arbeitsschritte eines separaten, hypothetischen Gesetzgebungsprojektes zur Änderung von Ausdrücken im IVG auf. Dabei gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

- Rechtsetzungsvorlagen können sehr unterschiedlich verlaufen. Aufgrund der Abhängigkeit von äusseren Faktoren wie Bundesrats- und Parlamentsentscheiden, allfälligen Referenden, etc. ist der Verlauf stets sehr offen und schwer vorhersehbar. Ebenso lässt sich im Voraus nicht abschätzen, wieviel Zeit für einzelne Arbeitsschritte aufgewendet werden muss.
- Die Änderung von Ausdrücken im IVG könnte nicht nur im Rahmen eines separaten Rechtsetzungsprojektes, sondern auch als Teil einer künftigen Rechtsetzungsvorlage oder auch von mehreren Rechtsetzungsprojekten angestrebt werden.

Phase	Arbeitsschritte	Zuständigkeit		Bemerkungen
		Lead	involviert	
«Impuls»	Verfassung Stellungnahme BR inkl. Ämterkonsultation und Mitberichtsverfahren	BSV	betreffene Ämter Bundesverwaltung (BK, EBGB, BAG, SECO, BJ etc.)	Bei Vorstoss
	Begleitung parlamentarische Beratung u.a. inkl. Vorberatung in Kommission	Parlament	betreffene Ämter Bundesverwaltung Parlamentsdienste	
Vorparlamentarische Phase	Methodische Arbeiten im Hinblick auf Ersatzausdrücke gemäss Kap. 3	BSV	betreffene Ämter Bundesverwaltung; evtl. Einbezug Behindertenorganisationen, Kantone etc.	allenfalls Schaffung einer Arbeitsgruppe
<i>Nachstehende Schritte nur, wenn Ersatzausdruck/Ersatzausdrücke gefunden werden konnte/n.</i>				
	evtl. Verfassen eines Aussprachepapiers an BR inkl. Ämterkonsultation und Mitberichtsverfahren	BSV	betreffene Ämter Bundesverwaltung	Arbeitsgruppe
	Ausarbeitung Vernehmlassungsvorlage inkl. Ämterkonsultation und Mitberichtsverfahren sowie Vorbereitung Vernehmlassungsverfahren	BSV	betreffene Ämter Bundesverwaltung; Durchführungsstellen (z.B. IV-Stellen, Ausgleichskassen, Pensionskassen, Unfall- und Krankenversicherungen, Krankentaggeldversicherungen)	
	Verfassung Stellungnahmen Vernehmlassungsteilnehmende	Adressaten Vernehmlassung (Kantone, Behindertenorganisationen etc.)		
	Begleitung Vernehmlassung (Beantwortung Rückfragen etc.)	BSV		
	Auswertung Vernehmlassung	BSV	betreffene Ämter Bundesverwaltung; Durchführungsstellen; evtl. Einbezug Behindertenorganisationen, Kantone etc.	

Phase	Arbeitsschritte	Zuständigkeit		Bemerkungen
		Lead	involviert	
	Erarbeitung Botschaftsentwurf unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse inkl. Ämterkonsultation und Mitberichtsverfahren	BSV	betroffene Ämter Bundesverwaltung; Durchführungsstellen; evtl. Einbezug Behindertenorganisationen, Kantone etc.	
Parlamentarische Phase	Vorbereitungsarbeiten für Begleitung der parlamentarischen Beratung	BSV	betroffene Ämter Bundesverwaltung	
	Kommissions- und Plenumsarbeiten Parlament Begleitung Kommissions- und Plenumsarbeiten Parlament (u.a. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen, Beantwortung von Fragen, Erstellung von Berichten der Verwaltung)	Parlament BSV	Parlamentsdienste betroffene Ämter Bundesverwaltung	
Referendumsphase	Verfassung der «Erläuterungen des Bundesrates» (Abstimmungsbüchlein)	BK	EDI, BSV	Obligatorisches Referendum (Verfassungsänderung), allenfalls fakultatives Referendum gegen eine Gesetzesänderung
	Erarbeitung Abstimmungsdokumentation	BSV	EDI	
	Medienarbeit: Medienkonferenz; Medienanfragen beantworten Interviews, Referate, Präsentationen	EDI, BSV		
	Ansprache für Radio und TV Erklärvideo zur Abstimmungsvorlage	EDI BK	BSV EDI, BSV	
Umsetzungsphase	Erarbeitung und Verabschiedung Verordnungsänderungen inkl. allfällige Konsultation Parlament	BSV	betroffene Ämter Bundesverwaltung; Durchführungsstellen und Kantone evtl. Adressaten Vernehmlassung; Parlament, Parlamentsdienste	gemäss Arbeitsschritten Gesetzesrevision, allerdings ohne parlamentarische Phase
	Anpassung internationale Sozialversicherungsabkommen: Revision Verträge, Unterzeichnung inkl. Ämterkonsultation und Mitberichtsverfahren; Erarbeitung Botschaft inkl. Ämterkonsultation und Mitberichtsverfahren und parlamentarisches Verfahren	BSV	betroffene Ämter Bundesverwaltung; Parlament, Parlamentsdienste	Arbeitsbeginn bereits während der parlamentarischen Phase
	Erarbeitung und Verabschiedung Änderung von Gesetzen und Verordnungen auf kantonalen Ebene	Kantone		Arbeitsbeginn bereits während der parlamentarischen Phase
	Erarbeitung und Verabschiedung Änderung von Gesetzen und Verordnungen auf kommunaler Ebene	Gemeinden		Arbeitsbeginn bereits während der parlamentarischen Phase

Phase	Arbeitsschritte	Zuständigkeit		Bemerkungen
		Lead	involviert	
	Anpassung Weisungen etc. an Durchführungsstellen auf nationaler Ebene Anpassung Weisungen und Wegleitungen etc. auf kantonaler Ebene Anpassung Weisungen und Wegleitungen etc. auf kommunaler Ebene Anpassung weiterer Grundlagen (Vorsorgereglemente und weitere Arbeitsanweisungen, Webseiten, Merkblätter, Allgemeine Geschäftsbedingungen etc.; evtl. Elemente des Corporate Identity z.B. Logo und Funktionsbezeichnungen) Anpassung Informatik und technische Hilfsmittel (Programmierung, Codierung etc.) Anpassung Arbeitsverträge, Personalreglemente, Vorlagen Lohnabrechnungen, etc. Anpassung Broschüren und Webseiten von Verbänden, Beratungsstellen, Arbeitgebenden etc.	betroffene Ämter Bundesverwaltung Kantone Gemeinden betroffene Ämter Bundesverwaltung, Durchführungsstellen; Kantone, Gemeinden betroffene Ämter Bundesverwaltung, Durchführungsstellen; Kantone, Gemeinden, Arbeitgebende Arbeitgebende Verbände, Beratungsstellen und Arbeitgebende etc.	BSV	Arbeitsbeginn bereits während der parlamentarischen Phase